



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 28. Januar 1961

Nr. 4

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	97	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 60 bis 12. 1. 61	97	
Der Hessische Minister des Innern		
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Hans-Heinrich-Hauck-Stiftung“, Frankfurt/Main	98	
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Max-Traeger-Stiftung“, Frankfurt/Main	98	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bottenhorn im Landkreis Biedenkopf	98	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Staufenberg im Landkreis Gießen	98	
Verlust eines Polizeiführerscheines	98	
Technische Baubestimmungen; hier: DVGW-TV R Gas (1950)	98	
Änderung des Abschnitts „g) Gaswasserheizer (Ziff. 35)“	98	
Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet	99	
Ergänzende technische Baubestimmungen; hier: Vorläufige Regelung über die Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045	99	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Gewährung von Weihnachtsgeldern an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge; hier: Anschlußtarifverträge	100	
Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1961 aus Kap. 17 10 bis 17 12	102	
Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundesbehörden	102	
An alle Gemeinden und staatlichen Dienststellen des Landes Hessen; hier: Zahlungstermin für Grundbesitzabgaben	103	
Verhältnis der Leistungen nach dem Körperbehindertengesetz (KBG) vom 27. 2. 1957 zu Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung vom 22. September 1959	103	
Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1960	103	
Abgabe von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk zum Zwecke der Vervielfältigung	103	
Verlegung des Sonderbauamts Wiesbaden in Wiesbaden	104	
Änderung der Rufnummer des Finanzamts Melsungen	104	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse der 231. Bewertungssitzung	104	
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 231. Bewertungssitzung	105	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Auflösung des Eichamts Marburg/Lahn und Errichtung eines Nebeneichamts Marburg/Lahn	107	
Bau und Betrieb einer Gasfernleitung nach Gießen	107	
Ergänzung und Änderung der Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten	108	
Segelfluggelände „Bilschuppe bei Maar“	108	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung	103	
Zeugnisse über die Beihilfefähigkeit von Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung	109	
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	109	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	109	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Verwaltungsvorschriften über das Anlegen und Führen des Wasserbuches	109	
Änderung von Milcheinzugsgebieten; hier: Milcheinzugsgebiete der Molkereien in Gießen und Hungen	111	
Änderung von Milcheinzugsgebieten; hier: Milcheinlieferverpflichtung in den Gemeinden Haldorf und Wolfershausen	111	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	112	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	113	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1 3	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1 3	
I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	113	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung von Gemeindegliedern im Landkreis Offenbach/Main	114	
KASSEL		
Erlöschen der Bestellung als Schätzer und Sachverständiger	114	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel	114	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Solz im Landkreis Rotenburg	114	
WIESBADEN		
Verordnung über die Freigabe für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden	114	
Prüfung für Luftfahrtpersonal; hier: Bestellung eines Prüfungsrates für Segelflug	115	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt/Main	115	
Buchbesprechungen	115	
Öffentlicher Anzeiger	117	

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger ist der

Sonderdruck E/1960 „Die Energiewirtschaft in Hessen“

(für die Bezieher kostenlos) beigelegt.

79

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 27. März 1960 spreche ich Herrn Karl Himmel, Hamburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 25. 10. 1960 Der Hessische Ministerpräsident
II/6 — 14c StAnz. 4/1961 S. 97

80

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 60—12. 1. 1961

Staat und Wirtschaft in Hessen

15. Jahrgang, Heft 12, Dezember 60

Inhaltsangabe:

Preis
DM
1,50

1. Verlagerungen im hessischen Landeshaushalt
2. Wahlvorschläge und Wahlmöglichkeiten bei den Gemeindewahlen am 23. Oktober 1960 in Hessen
3. Weiter wachsende Geburtenüberschüsse
4. Erste Betriebszahlen aus der Landwirtschaftszählung 1960 in Hessen

5. Die Feldfruchternte 1960 in Hessen
6. Der Tod auf der Straße in Hessen
7. Die Preisentwicklung bei Schlachtschweinen, Schweinefleisch und ausgewählten Schweinefleischprodukten in Hessen von 1950 bis 1959
8. Das 1960 in gemeindeweiser Aufgliederung angefallene statistische Grundmaterial
9. Hessischer Zahlenspiegel
10. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen.

Anfang Dezbr. 1960 — kreisweise — C II 1 — m 11/60 —,50
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im November 1960. Endgültige Weinmosternte 1960

C II 4 — m 11/60 —,50

Ernteflächen und Erträge von Heil- und Gewürzpflanzen in Hessen 1960 C II 6 — j/60 —,50

Die Schlachtungen in Hessen im November 1960 —
kreisweise —
Schlachtungen
Durchschnittliche Schlachtgewichte
Gesamtschlachtgewichte C III 2 — m 11/60 —,50
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im No-
vember 1960 — kreisweise — C III 3 — m 11/60 —,50
Die erteilten Baugenehmigungen im Monat November
1960 F II 1 — m 11/60 —,50
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im No-
vember 1960 (Umsatzmeßzahlen) G I 1 — m 11/60 —,50
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November
1960. Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — kreis-
weise — H I 1 — m 11/60 —,50

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1960
— kreisweise — H I 1 — m 10/60 —,50
Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Hä-
fen im November 1960 — Güterumschlag in den hes-
sischen Häfen 1000 Tonnen — H II 1 — m 11/60 1,—
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsge-
meinden im November 1960 H IV 1 — m 11/60 —,50
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im No-
vember 1960 M I 1 — m 11/60 1,—
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel
in Hessen im August 1960. Teil I: Verdienste und Ar-
beitszeiten der Industriearbeiter N I 1 — vj. 3/60 1,—
Wiesbaden, 12. 1. 1961 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 4 (a) — Az.: 77a 241/61
StAnz. 4/1961 S. 97

81

Der Hessische Minister des Innern

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Hans-Heinrich-Hauck-Stiftung“, Frankfurt/Main

Die Hessische Landesregierung hat am 20. 12. 1960 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die durch Hans Heinrich Hauck, Frankfurt/Main, Neue Mainzer Straße 69—76, auf Grund der Verfassung vom 15. 8. 1960 errichtete „Hans-Heinrich-Hauck-Stiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt/Main wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 18. 1. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
II f — 2501 — 24/60 — W 2
StAnz. 4/1961 S. 98

82

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Max-Traeger-Stiftung“, Frankfurt a. Main

Die Hessische Landesregierung hat am 20. 12. 1960 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverein e. V.) in Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 62, auf Grund der Verfassung vom 17. 9. 1960 errichtete „Max-Traeger-Stiftung“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 18. 1. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
II f — 2501 — 26/60 — W 3
StAnz. 4/1961 S. 98

83

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bottenhorn im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Bottenhorn im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold ein grünes Bottenhorn mit roter Öffnung unter einem links oben stehenden dreiblättrigen schwarzen Kleeblatt.“

Wiesbaden, 17. 8. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b 2 — 3 k 06 — 17/60
StAnz. 4/1961 S. 98

84

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Staufenberg im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Staufenberg im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Blau zwei übereinandergefügte dreitürmige gezinnte und gequaderte silberne Burgen, unten im Tor ein von Schwarz und Gold geteilter Schild mit sechsstrahligem silbernen Stern im oberen Feld.“
Wiesbaden, 16. 1. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 17.61
StAnz. 4/1961 S. 98

85

Verlust eines Polizeiführerscheines

Der von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim am 13. 7. 1957 für den Polizeihauptwachtmeister Lorenz Stöhr, geb. am 13. 1. 1937 ausgestellte Polizeiführerschein Nummer 1693 der Klassen 1 und 3 — erweitert am 2. 4. 1958 auf Klasse 2 — ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 1. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Abteilung III
Öffentliche Sicherheit
III c 1 — 7 d 14

StAnz. 4/1961 S. 98

86

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DVGW-TV R Gas (1950) Änderung des Abschnitts „g) Gaswasserheizer (Ziff. 35)“

Bezug: Erlaß vom 15. 6. 1951 — Az.: VB/3 — 61 e 14/17 (2) 2558/51 (StAnz. S. 375)

Mit Erlaß vom 15. 6. 1951 wurden die DVGW-TV R Gas (1950) mit Ausnahme des Anhangs als Technische Baubestimmungen eingeführt. Inzwischen wurde die Fassung des Abschnittes g) Gaswasserheizer (Ziffer 35) geändert.

Nachstehend gebe ich die neue Fassung bekannt, welche die alte Fassung (1950) ersetzt.

„g) Gaswasserheizer“

I. Aufstellungsraum und dessen Lüftung

Ziffer 35

1. Gaswasserheizer müssen Gasmengenregler oder Gasdruckregler haben und dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, deren Größe und Luftwechsel für ihren Betrieb angemessen sind.

Sofern ihre Aufstellung in innenliegenden Räumen (Räume ohne Außenfenster) nach DIN 18 017 erfolgt, sind die Ergänzungen zu den DVGW-TV R Gas (1950) „Aufstellung von Gasfeuerstätten für Schornsteinanschluß in Räumen ohne

Außenfenster mit Lüftung nach DIN 18 017", Fassung Februar 1960, zu beachten.

2. In Räumen unter 5 m³ Rauminhalt²⁾ dürfen keine Durchlauf-Wasserheizer aufgestellt werden.

3. Klein-Wasserheizer mit einer Nennbelastung bis zu 150 kcal/min sind unter folgenden Bedingungen aufzustellen:

- a) In Räumen von 5 bis 8 m³ Inhalt²⁾ sind Klein-Wasserheizer an eine Abgasanlage anzuschließen. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben.
- b) In Räumen über 8 bis 12 m³ Inhalt²⁾ dürfen Klein-Wasserheizer, wenn sie nicht Dusch- oder Badezwecken dienen, ohne Abgasanlage aufgestellt werden. Die Warmwasserentnahme darf nur im Aufstellungsraum erfolgen.

Bei Warmwasserentnahmestellen außerhalb des Aufstellungsraumes ist der Klein-Wasserheizer an eine Abgasanlage anzuschließen.

Der Aufstellungsraum muß in jedem Falle Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben.

- c) In Räumen über 12 bis 20 m³ Inhalt dürfen Klein-Wasserheizer, wenn sie nicht Dusch- oder Badezwecken dienen, ohne Abgasanlage und ohne Lüftungseinrichtungen aufgestellt werden.

Bei Warmwasserentnahmestellen außerhalb des Aufstellungsraumes muß der Aufstellungsraum Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben.

- d) In allen Räumen, auch über 20 m³ Inhalt, müssen Klein-Wasserheizer, wenn sie Dusch- oder Badezwecken dienen, an eine Abgasanlage angeschlossen werden.

4. Wasserheizer mit einer Nennbelastung über 150 kcal/min sind an eine Abgasanlage anzuschließen. Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) In Räumen von 6 bis 8 m³ Inhalt müssen Wasserheizer Gasmengenregler oder Gas-Druckregler haben und dürfen nur bis zu einer Nennbelastung von 300 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), jedoch mit einem Querschnitt von je 300 cm² haben. Der Inhalt des Aufstellungsraumes und des durch die Lüftungseinrichtungen mit ihm verbundenen Nebenraumes muß mindestens 12 Kubikmeter betragen.
- b) In Räumen über 8 bis 12 m³ Inhalt dürfen Wasserheizer bis zu einer Nennbelastung von 390 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben.
- c) In Räumen über 12 m³ Inhalt dürfen Wasserheizer mit einer Nennbelastung über 390 kcal/min angeschlossen werden. Die Räume müssen entweder Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben oder der Inhalt der Räume muß mindestens das 2,5fache des Anschlußwertes der Wasserheizer betragen.

5. Außenwand-Gaswasserheizer sind weder an Raumgröße noch an Lüftungseinrichtungen gebunden. Für ihre Aufstellung gelten die Ergänzungen zu den DVGW-TRV Gas (1950) „Aufstellung von Gaswasserheizern mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gaswasserheizer)“, Fassung Februar 1960.

6. In Räumen bis zu 8 m³ Inhalt²⁾ dürfen neben Durchlauf-Wasserheizern Gasraumheizer nur bis zu einer Nennbelastung von 4000 kcal/h aufgestellt werden.

7. In Räumen bis zu 2,3 m Höhe (Fertigmaß) müssen auch Klein-Wasserheizer ohne Rücksicht auf den Inhalt der Räume an eine Abgasanlage angeschlossen werden.

8. Vorrats-Wasserheizer bis 10 Liter Inhalt dürfen ohne Abgasanlage nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die einen Rauminhalt von mindestens dem 10fachen Anschlußwert der darin aufgestellten Geräte und die Lüftungsmöglichkeiten, z. B. Fenster oder Lüftungskappen, haben.

9. Vorrats-Wasserheizer über 10 Liter Inhalt müssen an eine Abgasanlage angeschlossen werden. Bei Aufstellung in Räumen bis 12 m³ Inhalt müssen diese Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben. Bei Aufstellung in Räumen über 12 m³ Inhalt müssen diese entweder Lüftungseinrichtungen nach den DVGW-TRV Gas (1950), Ziff. 38, haben oder der Inhalt der Räume muß mindestens das 2,5fache des Anschlußwertes der Vorrats-Wasserheizer betragen.

Diese Bestimmungen gelten bis zu einer endgültigen Regelung in der Neufassung der DVGW-TRV Gas.“

¹⁾ Definition siehe Ziff. 08, Abschn. 2, der DVGW-TRV Gas (1950).

²⁾ Hierunter fallen nicht die sogenannten Kochnischen, die mit größeren Räumen stets in offener Verbindung sind oder nur mit einem Vorhang verschlossen werden können, der am Fußboden und an der Decke einen durchgehenden Spalt von mindestens 15 cm Höhe freiläßt.

*

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

In das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen ist in Abschnitt V lfd. Nr. 1 nachstehender Hinweis aufzunehmen:

„Änderung der Ziffer 35 DVGW-TRV Gas (1950)“

Wiesbaden, 29. 12. 1960 Der Hessische Minister des Innern
Va/Vd — 64 a 18/05 — 4/60

StAnz. 4/1961 S. 98

87

Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet

Bezug: Meine Erlasse vom 10. 5. 1958 und 24. 4. 1959,

Az.: X/ $\frac{3c}{1 a 1}$ — 58 b 02/01 — 5

Die in meinem Erlaß vom 10. 5. 1958 — Az.: $\frac{3c}{1 a 1}$ —

58 b 02/01 — 5 — für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet vorgesehene Fahrpreisbeihilfe wird auch in diesem Rechnungsjahr gewährt, die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 bei Kap. 03 44—301 veranschlagt. Sie werden durch besonderen Erlaß zugewiesen.

Wiesbaden, 11. 1. 1961 Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Az.: X/ $\frac{3c}{1 a 1}$ — 58 b 02/01 — 14

StAnz. 4/1961 S. 99

88

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Ergänzung Technischer Baubestimmungen;

hier: Vorläufige Regelung über die Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 11. 1960 — V b — 64 a 26/03 — 1/60.

Nach Einführung des Erlasses vom 2. 11. 1960 hat es sich herausgestellt, daß eine Reihe von Bauten, die im Stadium der Planung sind, durch die Anwendung des Erlasses empfindlich beeinträchtigt werden kann. Zum Teil werden von den Bauaufsichtsbehörden fertiggestellte statische Berechnungen wieder zurückgegeben mit der Weisung, sie nach der neuen „Vorläufigen Regelung“ neu aufzustellen.

Von dem Gedanken ausgehend, daß die „Vorläufige Regelung“, wie bereits aus der Vorbemerkung zu dem Erlaß hervorgeht, in erster Linie die Erhaltung des Gebrauchswertes der Bauwerke zum Gegenstand hat, wird daher angeordnet, daß alle Bauvorhaben, die bereits im Stadium der Planung sind, nicht in vollem Umfange unter diesen Erlaß fallen. In der Planung befinden sich alle Bauvorhaben, für welche der Bauantrag einschließlich der statischen Berechnungen vor dem 1. April 1961 bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird.

Die Bauaufsichtsbehörden bzw. die prüfenden Stellen sollen in diesen Fällen davon absehen, die „Vorläufige Regelung“ anzuwenden. Vor Erteilung der Baugenehmigung soll im Wege der Bauberatung der Bauherr darauf hingewie-

sen werden, daß die „Vorläufige Regelung“ im Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt wird; dabei ist ihm anheimzustellen, das Bauvorhaben in eigener Verantwortung, ggf. mit Hilfe seines Architekten und seines beratenden Ingenieurs, darauf zu untersuchen, ob infolge zu erwartender Durchbiegungen Schäden an eingebauten Leichtbauwänden, Glaswänden usw. auftreten können. Damit soll dem Bauherrn Gelegenheit gegeben werden, seinen Bauantrag entsprechend zu ändern.

Sofern die „Vorläufige Regelung“ keine Anwendung gefunden hat, ist in den Bauschein ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 4. 1. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
V b — 64 a 26 03 — 1 61
StAnz. 4/1961 S. 99

89

Der Hessische Minister der Finanzen

Gewährung von Weihnachtswendungen an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten, Lehrlinge und Anlernlinge;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 7. November 1960 — P 2028 A — 29 — I 4 a — (StAnz. S. 1379)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat, im nachstehenden Falle Nr. 1 zusammen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, am 18. Oktober 1960 folgende Anschlußtarifverträge zu den mit dem Bezugserslaß bekanntgegebenen Tarifverträgen über Weihnachtswendungen vom 10. Oktober 1960 abgeschlossen:

1. mit der Gewerkschaft der Polizei je einen Tarifvertrag für die Tarifangestellten und für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Arbeiter der Länder,

2. mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft für die Tarifangestellten der Länder,

3. mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft je einen Tarifvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte und für landwirtschaftliche Arbeiter der Länder,

4. mit dem Verband Deutscher Straßenwärter für die unter die SR 2 a MTL fallenden Arbeiter der Länder.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung der am 10. Oktober 1960 vereinbarten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 10. 1. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 32 — I 4 a
StAnz. 4/1961 S. 100

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden und

b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text

des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
— Der Vorstand —

Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —

Pieschel Trekel

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1960.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft der Polizei Gewerkschaftsvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für a) die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,

b) die Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern der Verbände, Vereinigungen oder Körperschaften stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören (Mitgliedverbände), und Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei sind,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des

Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
— Der Vorstand —

Dr. Klett Repenning
Für die Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —
Pieschel Trekel

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldzahlungen an die Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Hauptvorstand —
H. Rodenstein

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er, zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemein-

schaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldzahlungen an die Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —
Tadde

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, und Schleswig-Holstein, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldzahlungen an die Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —
Tadde

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1960

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, und dem Verband Deutscher Straßenwärter — Gesamtvorstand — wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für den Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —

Eul

Sohn

90

An die
Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden
und die Gemeindeverbände

Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1961 aus Kap. 17 10 bis 17 12

Bezug: Erlaß vom 12. 12. 1960 — LG 40 030 — StAnz. 53/1960 S. 1535

Die zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisheriger ehrenamtlicher Bürgermeister erforderlichen Mittel werden aus dem Landesausgleichsstock (Kap. 17 10—607/1961) vom Minister des Innern bewirtschaftet. Ziffer 13 meines o. a. Erlasses wird aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 1. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/22 — LG 40 030

StAnz. 4/1961 S. 102

91

Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundesbehörden

In meinem Erlaß vom 1. Sept. 1960 — O 6085/1 — A 1 — V/11 — StAnz. S. 1124 — wurde darauf hingewiesen, daß der „Preisindex für Wohngebäude“ auf der Basis 1954 = 100 bis zur Bekanntgabe zusätzlicher Preisindizes für Nichtwohngebäude auch bei deren Wertermittlungen dienen soll.

Nunmehr sind weitere Preisindizes für Bürogebäude, für gemischtgenutzte Gebäude, für landwirtschaftliche Betriebsgebäude, für gewerbliche Betriebsgebäude auf der Basis 1958 = 100 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden. Die Zusammenstellung (Anlage 1) der Indizes der fünf Gebäudegruppen läßt erkennen, daß die Zahlen entweder übereinstimmen oder nur um eine Einheit abweichen; eine Ausnahme bildet die Gruppe der landwirtschaftlichen

Betriebsgebäude, die bis zu drei Einheiten abweicht. Die Abweichung um eine Einheit ist bei Wertermittlung von Grundstücken praktisch bedeutungslos, da dieser geringe Unterschied der Preisindexsteigerung in der Vielfalt der den Verkehrswert beeinflussenden Faktoren, die ebenfalls nicht alle mathematisch genau sein können, untergeht. Die Abweichungen bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden geht wohl bis zu drei Einheiten, doch liegt diese Abweichung noch in der üblichen, allgemein anerkannten Toleranz bei Wertermittlungen. Als ausgleichender Faktor darf zudem der Index für Wohngebäude gelten, da landwirtschaftliche Betriebsgebäude vor allem bei Altgehöften überwiegend mit einem Wohnteil verbunden sind und entsprechend bewertet werden.

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat nach Absprache mit dem Statistischen Bundesamt und in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für seinen Geschäftsbereich angeordnet, daß bei Wertermittlungen, in denen der Sachwert zu berechnen ist, bis auf weiteres in der Regel für alle baulichen Anlagen der „Preisindex für Wohngebäude“ auf der Basis 1954 = 100 maßgebend ist. Dieser Regelung schließe ich mich an. Nur wenn entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes die Abweichung des Preisindex für Wohngebäude vom Preisindex der speziellen Bauwerksart im Einzelfall erheblich ist, kann der spezielle Index verwendet werden.

Es ist zu erwarten, daß das Statistische Bundesamt einen Gesamtindex für Nichtwohngebäude veröffentlichen wird. Dieser ist nach Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt bei Wertermittlung von Nichtwohngrundstücken anzuwenden.

Mein Erlaß vom 1. Sept. 1960 ist entsprechend auszulegen.

Verschiedene Anfragen geben Veranlassung, folgende Berechnungsbeispiele bei Verwendung des Baupreisindex 1954 — 100 anzuführen:

1. Beispiel:

Herstellungswert 1913 mit Index 33 ist 15,— DM/m²
Herstellungswert 1959 mit Index 122 ist? DM/m²

$$15:33 = X:122$$

$$X = 15 \times 122 = 55,40 \text{ DM/m}^2/1959$$

33

2. Beispiel:

Herstellungswert 1936 mit Index 44 ist 24,— DM/m²

Herstellungswert 1959 mit Index 122 ist? DM/m²

$$24:44 = X:122$$

$$X = 24 \times 122 = \text{rd. } 66,50 \text{ DM/m}^2/1959.$$

44

Wiesbaden, 4. 1. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen

O 6085/1 — A 1 — V/11

StAnz. 4/1961 S. 102

Anlage 1

Preisindex*) für

Zeit		Büro- Geb.	gemischt- nutz. Geb.	landwirt. Betr.-Geb.	gewerb- l. Betr.-Geb.	Wohngeb.	Wohngeb.
		1958 = 100				1954 = 100	
1959	Febr.	102	102	101	102	102	118
	Mai	105	105	104	104	105	121
	Aug.	107	107	105	106	106	123
	Nov.	109	109	106	108	108	125
	JD	106	106	104	105	105	122
1960	Febr.	110	110	107	109	110	127
	Mai	114	114	110	112	113 p	131 p
	Aug.						
	Nov.						
	JD						

*) Die Zahlen stellen das arithmetische Mittel aus den Grundzahlen des Statistischen Bundesamtes dar. Die einzelnen Grundzahlen weichen nicht mehr voneinander ab, als die Mittelwerte untereinander.

92

An alle Gemeinden und staatlichen Dienststellen des Landes Hessen

Gemeinsamer Runderlaß über Verwaltungsvereinfachung im Kassenwesen;

hier: Zahlungstermin für Grundbesitzabgaben

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung bei den Behörden und Kassen des Landes sowie den Gemeinden ist es angebracht, daß die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhrgebühren usw.) für Grundstücke des Landes statt zu den bisherigen verschiedenen Fälligkeitstagen nur noch einmal jährlich entrichtet werden. Um Zinsverluste für Abgabegläubiger und -schuldner zu vermeiden, erscheint der 1. Juli jedes Jahres als neuer Zahlungstermin für alle Grundbesitzabgaben zweckmäßig.

Die zuständigen kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelung zugestimmt.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern bitten wir daher

- a) die Gemeinden als Abgabegläubiger, diese Grundbesitzabgaben jährlich nur noch zum 1. Juli fällig zu stellen,
- b) die Landesbehörden, vom Rechnungsjahr 1961 an die Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Landes nur noch einmal jährlich zum 1. Juli in einer Summe zu zahlen.

Wiesbaden, 6. 1. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2045 — III/91

Der Hessische Minister des Innern
IV d — 32 a

StAnz. 4/1961 S. 103

93

Verhältnis der Leistungen nach dem Körperbehinderten-gesetz (KBG) vom 27. 2. 1957 (BGBl. I S. 147) zu Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung vom 22. Sept. 1959 (GVBl. S. 51);

Zur Beseitigung von Zweifeln, die hinsichtlich des Verhältnisses der Leistungen nach dem Körperbehindertengesetz (KBG) zu den Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den Beihilfenvorschriften aufgetreten sind, hat der Bundesminister des Innern durch Rundschreiben vom 29. 12. 1960 — V 7 — 57222 — 508/60 — folgende Regelung getroffen:

(1) Werden von Personen, die Anspruch auf Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften haben, Leistungen nach dem KBG begehrt, so hat der Landesfürsorgeverband auch in diesen Fällen auf Grund seiner Vorleistungspflicht nach § 9 Abs. 1 KBG einzutreten. In dem Bescheid über die Bewilligung der Maßnahme ist dem Antragsteller jedoch aufzuerlegen, alsbald einen Antrag auf Beihilfe nach den Beihilfenvorschriften zu den durch die Maßnahme entstehenden beihilfefähigen Aufwendungen bei seiner Beschäftigungsdienststelle einzureichen und ihn wie folgt zu ergänzen:

„Die Betreuung wird — wurde — durch den Landesfürsorgeverband durchgeführt. Eine Aufstellung über die Kosten wird der Landesfürsorgeverband nach Abschluß der Heilmaßnahme, spätestens jedoch innerhalb der nach Nr. 13 Abs. 3 BhV vorgesehenen Frist unmittelbar übermitteln.“

Ich bitte, die bewilligte Beihilfe an den Landesfürsorgeverband bis zur Höhe der von ihm tatsächlich aufgewendeten Kosten unmittelbar zu überweisen.“

(2) Der Landesfürsorgeverband leitet dann seinerseits die Ansprüche des Antragstellers auf Leistungen nach den Beihilfenvorschriften mit einer Anzeige nach § 21a RFV auf sich über. Er übermittelt innerhalb der Frist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV der Beschäftigungsdienststelle des Beihilfeberechtigten zu dem vorliegenden Beihilfeantrag eine Kostenaufstellung, aus der insbesondere die aufgegliederten Gesamtkosten der Maßnahme, die Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage und die Beitragsleistungen des Körperbehinderten nach § 9 Abs. 2 KBG ersichtlich sind. Diese Kostenaufstellung dient als Grundlage zur Festsetzung der Beihilfe.

(3) In den Fällen, in denen der Landesfürsorgeverband

nach § 13 KBG Versorgung mit Körperersatzstücken sowie größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gewährt, kann die Beihilfefähigkeit nach Nr. 4 Ziff. 9 Buchst. b BhV auch nachträglich anerkannt werden.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe sind die Leistungen Dritter auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften gemäß Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV zu berücksichtigen. Dagegen bleiben die auf Grund freiwilliger Versicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung oder von Ersatzkassen gewährten Leistungen gemäß Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 BhV außer Betracht. Die sich nach den Beihilfenvorschriften ergebende Beihilfe ist bis zur Höhe der vom Landesfürsorgeverband tatsächlich aufgewendeten Kosten an diesen, ein noch verbleibender Restbetrag dem Beihilfeberechtigten auszuführen.

Ich bitte, in Hessen in gleicher Weise zu verfahren. An Stelle der Bundesvorschriften treten in Hessen

in vorstehendem Abs. 1 und 2	§ 4 Abs. 7 HBeihVO,
in Abs. 3	§ 5 Nr. 10 Buchst. b HBeihVO,
in Abs. 4	§ 4 Abs. 4
bzw.	§ 4 Abs. 5 Satz 1 HBeihVO und VV zu § 4.

Ich bitte den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, den Landeswohlfahrtsverband entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 1. 1961 Der Hessische Minister der Finanzen
P 182/A — 171 — I/53

StAnz. 4/1961 S. 103

94

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt (Main)

Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1960;

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, sämtliche Anträge auf Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerkarten 1961 bis zum 31. Januar 1961 zu erledigen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß der Arbeitgeber über die Vorschriften des § 37 Abs. 2 LStDV hinaus die Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 28. Februar 1961 enden, vorläufig nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1960 berechnet, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1961 nicht vorlegen kann, weil sie sich zur Änderung und Ergänzung beim Finanzamt befindet. Bei der vorläufigen Berechnung der Lohnsteuer nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 1960 ist ein eingetragener und am 31. Dezember 1960 geltender steuerfreier Jahresbetrag bei monatlichen Lohnzahlungen mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlichen Lohnzahlungen mit $\frac{1}{52}$ zu berücksichtigen (Abschn. 52a LStR).

Diese Regelung kann bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, die spätestens am 31. März 1961 enden.

Ich bitte, die Finanzämter und Arbeitgeberverbände entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 12. 1. 1961 Der Hessische Minister der Finanzen
S 2230 — 64 — II/23

StAnz. 4/1961 S. 103

95

Abgabe von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk zum Zwecke der Vervielfältigung;

Im Hinblick auf den heutigen Stand der Vervielfältigungstechnik wird Nr. 33 meines Runderlasses vom 1. 8. 1956 (StAnz. S. 801), 22. 4. 1958 (StAnz. S. 527) — KatBenutzErl. — wie folgt geändert:

Im Abs. 1 werden die Worte „Die Abgabe lichtpausfähiger Abzeichnungen zum Zwecke der Vervielfältigung . . .“ durch die Worte „Die Abgabe von Abzeichnungen zum Zwecke der Vervielfältigung . . .“ ersetzt.

Im Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „lichtpausfähige“, im Abs. 3 das Wort „lichtpausfähigen“ gestrichen.

Wiesbaden, 7. 8. 1959 Der Hessische Minister der Finanzen
K 4200 A — 32 — VI/3

StAnz. 4/1961 S. 103

96**Verlegung des Sonderbauamts Wiesbaden in Wiesbaden;**

Die Diensträume des Sonderbauamts Wiesbaden befinden sich jetzt in Wiesbaden, Mainzer Straße 25.

Die Behörde ist (wie seither) unter den Fernsprechnummern 2 42 16 und 2 05 00 zu erreichen.

Wiesbaden, 10. 1. 1961 **Der Hessische Minister der Finanzen**
0 4514 B — 49 — I/32
StAnz. 4/1961 S. 104

97**Änderung der Rufnummer des Finanzamts Melsungen;**

Das Finanzamt Melsungen ist ab sofort nur unter der Rufnummer Melsungen 8 71 (Sammelnummer) zu erreichen.

Wiesbaden, 9. 1. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
0 4514 B — 73 — I 31
StAnz. 4/1961 S. 104

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**98****Bewertungsergebnisse der 231. Bewertungssitzung am 17. 18. und 19. November 1960**

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eintrag am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Glenn Miller Story, 6952 Die — SF — (THE GLENN MILLER STORY) — Farbfilm —	a) 3173 b) 3173		Universal Pictu- res Company, Inc., New York, N. Y.	USA	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	S	W	—	3.10 1965	73604a
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Heiße Straße — Kairo—Kapstadt — Ultrascope-Farbfilm —	6991	a) 2314 b) 2312	Martin Schließler Kultur- und Dokumentarfilm- produktion, Baden- Baden Columbia Pictu- res Corp., New York, N. Y.	Deutsch- land	noch offen	aK	BW	31.12. 1965	14.10. 1960	23910
Herr der drei Welten — SF — (THE THREE WORLDS OF GULLIVER) — Farbfilm —	6944	a) 2691 b) 2691	Columbia Pictu- res Corp., New York, N. Y.	USA	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	aM + J	BW	—	30.9. 1960	22978
Unsterblicher Valentin (Zusammengestellt aus: Beim Nervenarzt/ Der Firmling/ Im Schall- plattenladen/ Theaterbesuch)	7009	a) 2310 b) 2310	Arnold & Richter KG/Arya-Film GmbH, München Ondra-Lamac Film GmbH, Berlin/ Providentia GmbH, Bückeburg	Deutsch- land	Alcron-Film Ver- leih und Vertrieb. München/ M. Döring-Film, Düsseldorf	aD	W	31.12. 1965	24.10. 1960	20031
Kurzfilme										
Am Rande	6963	a) 271 b) 268	Bernd Schmid, München	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	7.10. 1960	23676
Chinas Tor zur Welt — SF — (SAMPANS TO SAFETY) — CinemaScope-Farbfilm —	6862	a) 251 b) 242	Movietonews, Inc., New York, N. Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	1.9. 1960	23271
Duetto con affetto — Zeichentrick- Farbfilm —	6863	a) 199 b) 199	Jochen Füscher, Hamburg	Deutsch- land	Europa-Filmver- leih GmbH, Ham- burg	K	BW	31.12. 1965	5.9. 1960	23319
Pi Pa Po — Puppentrick- Farbfilm —	6788	a) 260 b) 259	Rhythmoton Film- Produktion, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	7.11. 1960	23817
PIECE OF CAKE, A — OF — — Farbfilm —	6913	a) 263 b) 259	J. Arthur Rank Productions, Ltd., London	Groß- britannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	31.12. 1965	22.9. 1960	23903
Rio — 40 Grad — Farbfilm —	7006	a) 254 b) 253	Fritz Illing, Berlin	Deutsch- land	noch offen	K	BW	31.12. 1965	21.10. 1960	23877
Sonntagmorgen	6928	a) 280 b) 279	Elan-Film Gierke & Co. Filmproduktion, München/ Dieter Lemmel Kurzfilm Bad Godesberg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	26.9. 1960	23893

Als Tag der Bewertung gilt der 17. November 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

99 Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 231. Bewertungssitzung

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungs-land	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nachtrag zur LXXIV. Hauptausschußsitzung am 27., 28. und 29. Oktober 1960 —										
Ballett in Jazz — ohne Kommentar —	6767	a) 386 b) 384	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland land	noch offen	K	BW	31.12. 1965	27.7. 1960	23075
Ergänzung zur 197. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. November 1959 — Verleiher —										
sechste Sinn, Der	5848	a) 368 b) —	Kulturfilm- Produktion Rudolf Stölting, München	Deutsch- land	Pallas-Film-Ver- leih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	2.9. 1959	20950
In Goldfield stehen die Uhren still	5796	a) 317 b) —	Arpa-Film Bruno Zöckler/ GKS-Film Karl Schedereit München	Deutsch- land	Bavaria Filmver- leih GmbH, München	K	W	31.12. 1964	14.8. 1959	21037
zur 198. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. November 1959 — Verleiher —										
Goethe in Sizilien — SF — Farbfilm — (GOETHE IN SICILIA)	6022	a) 276 b) —	ACI Rom	Italien	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	30.10. 1959	21019
zur 199. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. Dezember 1959 — Verleiher —										
Wiedersehen mit den Beni Sacher	5653	a) 277 b) —	München Film- Werbe-GmbH, München	Deutsch- land	Prisma Film- verleih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1964	26.10. 1959	20939
zur 200. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Dezember 1959 — Verleiher —										
Impuls unserer Zeit — Farbfilm —	5365	a) 1590 b) —	Gesellschaft für bildende Filme, München	Deutsch- land	Siemens & Halske AG/Siemens- Schuckertwerke AG, Hauptwerbe- abteilung, München	aD	BW	31.12. 1964	13.11. 1959	21137-a
zur 213a. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. April 1960 — Verleiher —										
Fremde, Der — OF — (L'ÉTRANGER) — ohne Kommentar —	4875-a	a) 364 b) 364	Celia-Films, Paris	Frankreich	Constantin Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	23.3. 1960	18023
Kleine Pilgerfahrt ins Unbekannte — Farbfilm —	6108	a) 327 b) 325	Filmproduktion Valérian Schmi- dely, Zürich	Schweiz	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	17.11. 1959	21349
zur 214. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. Mai 1960 — Verleiher —										
Maschinen mit Gedächtnis — Farbfilm —	6509	a) 287 b) 287	Kulturfilm- Institut GmbH, Berlin	Deutsch- land	Prisma Filmver- leih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	14.4. 1960	22164
zur 219a. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Juli 1960 — Verleiher —										
Wenn einer baut	6631	a) 297 b) 296	Universum Film Aktiengesellschaft, Düsseldorf	Deutsch- land	Prisma Filmver- leih GmbH, Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	23.6. 1960	21032
zur 222a. Bewertungssitzung am 29., 30. und 31. August 1960 — Verleiher —										
Heiligtum der Krone, Das	868a	a) 345 b) 344	Film-Studio Wal- ter Leckebusch, München	Deutsch- land	Hermes-Film- verleih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	22.8. 1960	6108-a
zur 224. Bewertungssitzung am 14., 15., 16. und 17. September 1960 — Verleiher —										
Im Hanauer Land — ein stiller Landstrich am Oberrhein	6831	a) 346 b) 340	Gopa-Film, Baden-Baden	Deutsch- land	Union Film Ver- leih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	16.8. 1960	23143
zur 225. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. September 1960 — Verleiher —										
Alles für den Hund	6746	a) 251 b) 251	Peter Schamoni/ Axel Jahn, München	Deutsch- land	Europa-Filmver- leih GmbH Hamburg	K	W	31.12. 1965	25.7. 1960	23073
zur 227. Bewertungssitzung am 10., 11. und 12. Oktober 1960 — Verleiher —										
Baum des Lebens — Farbfilm —	6903	a) 275 b) 275	Arion-Film Jack Jung, Düsseldorf	Deutsch- land	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	19.9. 1960	23454
zur 228. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Oktober 1960 — Verleiher —										
Mosaik einer Stadt (Man muß sich nur zusammensetzen) — Farbfilm —	6949	a) 330 b) 328	Deutsche Condor Film GmbH — Filminstitut Erlangen, Erlangen	Deutsch- land	Prisma Film- verleih GmbH Frankfurt/Main	K	BW	31.12. 1965	3.10. 1960	23455

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	grie Kate-	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Änderung zur 7. Bewertungssitzung am 18. und 19. Oktober 1951 — neuer Verleiher —										
Unter dem Himmel von Paris — SF — (SOUS LE CIEL DE PARIS COULE LA SEINE)	124	a) 3255 b) —	Regina S.A.R.L., Paris	Frankreich	Kurt Zobel-Film, Frankfurt/Main	S	W	—	—	2639
zur 13. Bewertungssitzung am 17. und 18. Dezember 1951 — neuer Verleiher —										
Kleine Kletterfahrt zu Dritt	262	a) 342 b) —	Karl Noack Film- produktion, Sonthofen/Allgäu	Deutsch- land	Münchner-Film- Verleih KG, München	K	W	—	—	2678-c
zur 17. Bewertungssitzung am 14. und 15. Februar 1952 — neuer Verleiher —										
Nachts auf den Straßen	330	a) 3050 b) —	Neue Deutsche Filmgesellschaft mbH/Interconti- nental Filmgesell- schaft mbH, München	Deutsch- land	Müller-Film Verleih Frankfurt/Main	S	W	—	—	3692
zur 22. Bewertungssitzung am 15. und 16. Mai 1952 — neuer Verleiher —										
Herz einer Mutter, Das — SF — (THE BLUE VEIL)	444	a) 3031 b) —	RKO Radio Pictu- res, Inc., New York, N. Y.	USA	J. Arthur Rank Film GmbH, Hamburg	S	W	—	—	4216
zur 38. Bewertungssitzung am 6. und 7. Mai 1953 — neuer Verleiher —										
Auf den Straßen von Paris — SF — (LA FETE A HENRIETTE)	971	a) 2757 b) —	Regina S.A.R.L., Paris	Frankreich	Kurt Zobel-Film, Frankfurt/Main	S	W	—	—	5947
zur 89. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1955 — neuer Verleiher —										
Heimat für Heimatlose	2311	a) 369 b) —	Melophon-Film GmbH, Wiesbaden	Deutsch- land	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	W	—	—	11109
zur 120. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Februar 1957 — neuer Verleiher —										
Weg zum Wasser, Der	3006a	a) 324 b) —	H. G. Zeiss-Film, München	Deutsch- land	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	D	W	—	—	12836
zur 123. Bewertungssitzung am 27., 28., 29. und 30. März 1957 — neuer Verleiher										
Rhythmik	3485	a) 543 b) —	Teleproduction, Zürich	Schweiz	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	BW	—	—	14078
zur 138. Bewertungssitzung am 30. September, 1. und 2. Oktober 1957 — neuer Verleiher										
Begegnung mit der kleinen Welt	3981	a) 303 b) —	Document-Film- production Dr. v. Oerthel, München	Deutsch- land	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1962	7.9. 1957	15353
zur 165. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. September 1958 — neuer Verleiher —										
Alltag an Bord	4665	a) 277 b) —	Allotria-Film, Helsinki	Finnland	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1963	16.7. 1958	17491
zur 171. Bewertungssitzung am 29., 30. und 31. Oktober und 1., 3., 4. und 5. November 1958 — neuer Verleiher —										
neue Heimat, Die	4333	a) 308 b) —	Colibri-Film Charlotte Röbb- ling, München	Deutsch- land	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	D	W	31.12. 1963	8.9. 1958	18191
zur 178. Bewertungssitzung am 16. bis 21. Februar 1960 — neuer Verleiher —										
Kleine Theologie	5121	a) 283 b) —	Document- Film- production Dr. v. Oerthel, München	Deutsch- land	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1964	22.12. 1958	18884
zur 185. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Mai 1959 — neuer Verleiher —										
Herbst auf der Insel Brac — SF — (JESEN NA OTOKU BRACU)	5098	a) 287 b) —	Zagreb-Film, Zagreb	Jugo- slawien	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1964	9.12. 1958	18650
zur 188. Bewertungssitzung am 24., 25., 26. und 27. Juni 1959 — neuer Verleiher —										
Oleum Linii — vom Leinöl zum Linoleum — Farbfilm —	5482	a) 377 b) —	Filmproduktion Lothar Lomberg, Gevelsberg/Westf.	Deutsch- land	Neue Film Allianz Verleih- und Ver- triebsgesellschaft mbH, München	K	W	31.12. 1964	11.5. 1959	19966

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
zur 205. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. Januar 1960 — neuer Verleiher —										
Kinder an der Grenze (DECA SA GRANICE) — OF mit deutschen Untertiteln —	5942	a) 285 b) —	Avala Film, Belgrad	Jugoslawien	Mercator-Filmverl K Bielefeld/Sternfilm-Verleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	1.10. 1959	20273
zur LXXI. Hauptausschußsitzung am 15. und 16. Juli 1960 — neuer Verleiher —										
Doggerbank — Netze über Bord — SF — (SHOOT THE NETS)	637-I	a) 550 b) 546	ECA-Mission für Holland	Niederlande	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	D	BW	31.12. 1965	18.1. 1960	4668-b
zur LXXIV. Hauptausschußsitzung am 27., 28. und 29. Oktober 1960 — neuer Verleiher —										
Clownerien	6816	a) 449 b) 448	Robert Leichter Film, München	Deutschland	Neue Film Allianz Verleih- und Vertriebsgesellschaft mbH, München	D	W	31.12. 1965	19.8. 1960	23233
zur 229. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Oktober 1960 — neuer Titel —										
Alle lieben Pollyanna — SF — (POLLYANNA — Farbfilm —	6700	a) 3230 b) 3218	Walt Disney Productions, Burbank/Calif.	USA	J. Arthur Rank Film GmbH, Hamburg	aJ	W	31.12. 1965	9.6. 1960	23678-a
Nachtrag zur 224. Bewertungssitzung am 14., 15., 16., und 17. September 1960										
Insel der Einsamen — SF — (LA MER ET LES JOURS)	6180	a) 590 b) 589	Son et Lumiere, Paris	Frankreich	Columbia Filmgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	K	BW	31.12. 1965	18.12. 1959	21520

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- ** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.
- Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 21. 11. 1960

StAnz. 4/1961 S. 105

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

100

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die
Hessische Eichdirektion
Darmstadt

Auflösung des Eichamts Marburg (Lahn) und Errichtung eines Nebeneichamts Marburg (Lahn);

Ab 1. 2. 1961 wird aus Gründen einer besseren Arbeitseinteilung das Eichamt Marburg (Lahn) aufgelöst. Die Eichungen werden von diesem Zeitpunkt an für den Kreis Biedenkopf vom Eichamt Herborn, für den Teilkreis Homberg des Landkreises Fritzlar-Homberg vom Eichamt Korbach und die Kreise Marburg-Stadt, Marburg-Land und Ziegenhain vom Eichamt Gießen durchgeführt.

Gleichzeitig wird ab 1. 2. 1961 das „Nebeneichamt Marburg (Lahn)“ errichtet. Im Gegensatz zu den dauernd besetzten Eichämtern halten nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936 (RGBl. I S. 459) i. d. F. der VO zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. 12. 1940 (RGBl. I 1941 S. 17 und 62) Nebeneichämter nur an bestimmten Eichtagen ihre Dienststunden ab.

Der Arbeitseinsatz für das Nebeneichamt Marburg (Lahn) erfolgt durch das Eichamt Gießen.

Wiesbaden, 12. 1. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
M 4 c — 7 a

StAnz. 4/1961 S. 107

101

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung nach Gießen

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft Essen (Ruhr) die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in dem Landkreis Gießen und der kreisfreien Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, sowie in dem Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und den Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung Niederschelden—Frankfurt (Main) bei Weidenhausen (Landkreis Wetzlar) abzweigende Gasfernleitung nach Gießen (Lahn) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet in dem Regierungsbezirk Darmstadt das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) und in dem Regierungsbezirk Wiesbaden das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. Dezember 1961 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 23. 12. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV a 3 — 215 G — 80

StAnz. 4/1961 S. 107

102

Ergänzung und Änderung der Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten;

Durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1090) sind die Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute und des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken geändert worden. In Anpassung an diese Vorschriften werden die Vorschriften über die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten wie folgt geändert:

I.

1. Der Posten 2 der Aktivseite erhält die Bezeichnung:
„2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank.“
2. Der Buchstabe a der Vorspalte zum Posten 7 der Aktivseite erhält die Bezeichnung:
„a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat.“
3. Der Posten 8 der Aktivseite erhält die Fassung:
„8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen ...
darunter: des Bundes und
der Länder ... DM ...“
4. Nach dem Posten 8 der Aktivseite wird als neuer Posten Nr. 9 eingefügt:
„9. Kassenobligationen ...
darunter: des Bundes und
der Länder .. DM ...“
5. Der bisherige Posten 9 der Aktivseite wird Posten 10. Die Numerierung des bisherigen Postens 10 und der folgenden Posten der Aktivseite ändert sich entsprechend.
6. Der Posten 10 (bisher Posten 9) der Aktivseite erhält die Fassung:

„10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder

b) sonstige verzinsliche Wertpapiere

c) börsengängige Dividendenwerte

d) sonstige Wertpapiere

darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM

7. Der Posten 11 (bisher Posten 10) der Aktivseite erhält die Fassung:

„11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand

a) Ausgleichsforderungen

b) Deckungsforderungen

II.

Der Unterposten c zum Posten 6 der Passivseite des vorgeschriebenen Musters für die Jahresbilanz der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten entfällt.

Die vorstehend angeordneten Änderungen sind erstmals auf den Jahresabschluß 1960 anzuwenden.

Wiesbaden, 12. 1. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I g — 1126 — A 1

StAnz. 4/1961 S. 108

103

Segelfluggelände „Bilskuppe bei Maar“

Die der Flugsportgruppe Lauterbach e. V., Lauterbach (Hessen) am 24. März 1956 erteilte Genehmigung zur Anlage und Inbetriebnahme des Segelfluggeländes „Bilskuppe bei Maar“ wurde gemäß § 37 der Verordnung über Luftverkehr zurückgezogen.

Die Genehmigungsurkunde wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 1. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 5 — Az.: 66 m

StAnz. 4/1961 S. 108

104

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung;

Bezug: 1. Erlaß des Ministers des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — vom 19. April 1958 — VII A/i — 18 k 04 03 — Tgb.-Nr. 1818/58 (StAnz. 1958 S. 523); 2. Mein Erlaß vom 23. Dezember 1959 — VI/i — 18 k 04 03 — an die Herren Regierungspräsidenten (nicht veröffentlicht).

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360) in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt:

1. Mittel, die Phosphorwasserstoff entwickeln und die von der Biologischen Bundesanstalt — Abteilung Pflanzenschutzmittel- und Geräteprüfung — in Braunschweig amtlich als geeignet anerkannt sind, können zur Wühlmausbekämpfung im Freiland auf eingefriedeten Grundstücken verwendet werden unter der Voraussetzung, daß die Verwender die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der o. a. Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung erforderliche Erlaubnis besitzen. Die Bestimmungen des

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 dieser Verordnung finden insoweit keine Anwendung.

2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat zur Erfüllung nach Weisung.

3. Die Erlaubnis darf von den nach Nr. 2 zuständigen Behörden nur erteilt werden, wenn durch den Antragsteller die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn dem Antrag beigefügt sind:

- a) eine Bestätigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes, daß der Antragsteller oder sein Personal mit der Anwendung der Mittel vertraut sind. Zuständig ist für die Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden das Pflanzenschutzamt Frankfurt (Main), Wilhelm-von-Steuernstraße 2, und für den Regierungsbezirk Kassel das Pflanzenschutzamt Kassel, Am Versuchsfeld 11;
- b) eine Versicherung des Antragstellers, daß die Behältnisse und etwaige Restmengen der betreffenden Mittel nicht aufgehoben, sondern gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 7 der o. a. Verordnung durch Vergraben unverzüglich unschädlich gemacht werden.

4. Über die erteilten Erlaubnisse ist von der nach Nr. 2 zuständigen Behörde ein Verzeichnis zu führen.

Die in den Bezugserlassen getroffene Regelung der Erlaubniserteilung für die Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Wühlmausbekämpfung wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 12. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/i — 18 k 04 03

StAnz. 4/1961 S. 108

105

Zeugnisse über die Beihilfefähigkeit von Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung;

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 3. 1960 (StAnz. S. 418)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. Unter Wiesbaden-Stadt wird Dr. Friedrich Wilhelm Kadesch, Wiesbaden, Rheinstraße 115, gestrichen; dafür wird eingesetzt Dr. Rudolf Beck, Wiesbaden, Bahnhofstr. 52.
2. Unter Kreis Eschwege wird gestrichen: Dr. Karl Groß, Eschwege, Hindelangstraße 1a.
3. Unter Kreis Fritzlar-Homberg wird gestrichen: Zahnarzt Hans Cramme, Homberg, Ziegenhainer Str. 13.

4. Unter Kreis Hofgeismar wird gestrichen: Dr. Heinrich Arnold, Hofgeismar, Brunnenstraße 1 1/2.

Wiesbaden, 13. 1. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI c 1 — 18 m 04

StAnz. 4/1961 S. 109

106

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst;

Vom 17. bis 29. April 1961 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich, mir über den zuständigen Regierungspräsidenten, Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 1. März 1961 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 12. 1. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VII a 1 — 5 e 18 — 55

StAnz. 4/1961 S. 109

107

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungsdichte: 4 765 258

Monat: Dezember 1960 (4. 12.—31. 12. 1960)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Maltafieber	Masern	Qu-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bis Verletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Toxoplasmose	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	8 —	90 —	61 3	19 1	55 —	4 1	4 —	— —	1 —	— —	4 —	— —	71 1	— —	1 —	— —	— —	234 —	— —	— —	— —	— —	1 —	2 —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	1 —	51 —	50 8	16 —	37 —	4 —	3 —	2 —	— —	— —	— —	— —	58 —	— —	— —	— —	— —	87 —	— —	— —	— —	— —	— —	8 —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	11 —	113 —	44 14	21 2	88 —	3 —	12 —	1 —	3 —	— —	— —	— —	28 —	— —	— —	— —	— —	52 —	— —	— —	— —	— —	1 —	5 —	— —	— —	— —
Land HESSEN	N T	— —	— —	20 —	254 —	155 25	56 3	180 —	11 1	19 —	3 —	4 —	— —	4 —	— —	157 1	— —	1 —	— —	— —	373 —	— —	— —	— —	— —	2 —	15 —	— —	— —	— —

Wiesbaden, 6. 1. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e

StAnz. 4/1961 S. 109

108

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsvorschriften über das Anlegen und Führen des Wasserbuches;

Zur Durchführung des § 37 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37), der §§ 112 bis 114 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) und des § 9 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) bestimme ich folgendes:

1. Anlegen des Wasserbuches

1.1 Die obere Wasserbehörde (Wasserbuchbehörde) hat für die Gewässer (Niederschlagsgebiet) in ihrem Bezirk mit dem Inkrafttreten des Hessischen Wassergesetzes Wasserbücher anzulegen (§ 37 Abs. 1 WHG und § 112 Abs. 1 HWG). Die

Anlegung kann unterbleiben, soweit und solange keine Eintragungen vorzunehmen sind.

1.2 Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden, so sind hierfür Wasserbücher bei beiden Wasserbuchbehörden anzulegen, sofern nicht gemäß § 112 Abs. 2 HWG etwas anderes bestimmt wird.

1.3 Das Wasserbuch ist in Lose-Blatt-Form anzulegen. Es ist nach den aus der anliegenden Karte*) ersichtlichen Niederschlagsgebieten von Gewässern zu ordnen.

1.4 Das Wasserbuch besteht aus einem Namensregister, Übersichtskarten und verschiedenfarbigen Eintragsblättern (Wasserbuchblätter). Das Namensregister kann in Karteiform angelegt werden.

1.5 Im Namensregister sind getrennt nach Kreisen und Gemeinden Name, Vorname, Beruf, Wohnsitz und Verwal-

*) Hier nicht abgedruckt

tungssitz der Inhaber von Wassernutzungsrechten und -befugnissen, Art, Ort und Bereich der Benutzung und die Bezeichnung des Wasserbuchblattes einzutragen. Bei Unternehmern, zu denen viele Einzelpersonen gehören, genügt es, den Hauptberechtigten anzugeben.

1.6 Soweit sich ein Unternehmen auf mehrere Gemeinden erstreckt, ist der Unternehmer in dem Namensregister jeder Gemeinde aufzuführen. Eine weitere Ausfertigung des Wasserbuchblattes ist jeweils einzulegen.

1.7 Die Übersichtskarten — möglichst im Maßstab 1 : 25 000, sollen einen schnellen Überblick über das Gewässer und sein Niederschlagsgebiet geben. Das Gewässer soll in blauer Farbe dargestellt, die Fließrichtung gekennzeichnet und das Niederschlagsgebiet, soweit erforderlich, abgegrenzt sein.

1.8 Auf den Wasserbuchblättern sind der Kreis, die Gemeinde, der Name des Gewässers und seine Zuordnung (§ 3 HWG) anzugeben.

1.9 Das Wasserbuch gliedert sich in vier Teile, das Wasserbuchblatt A (Farbe gelb), das Wasserbuchblatt B (Farbe grün), das Wasserbuchblatt C (Farbe hellgrau) und das Wasserbuchblatt D (Farbe hellrot). Die Wasserbuchblätter sind wie folgt zu verwenden:

Wasserbuchblatt A (gelb) für oberirdische Gewässer

1. Unterabschnitt: Benutzungen der oberirdischen Gewässer

- a) Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, d. h. solche, die für mehr als drei Jahre erteilt werden (§ 7 HWG),
- b) Bewilligungen (§ 8 HWG),
- c) alte Rechte und alte Befugnisse (§ 16 HWG);

2. Unterabschnitt: Genehmigungen für Anlagen in und an oberirdischen Gewässern (§ 69 HWG);

3. Unterabschnitt: Überschwemmungsgebiete (§ 32 HWG und § 70 HWG);

4. Unterabschnitt: besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 47 Abs. 5 HWG);

5. Unterabschnitt: Planfeststellungen oder Genehmigungen zum Ausbau von Gewässern (§ 59 HWG);

6. Unterabschnitt: Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers gehören (§ 9 Abs. 1 Fischereigesetz).

Wasserbuchblatt B (grün) für Benutzungen des Grundwassers

1. Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, d. h. solche, die für mehr als drei Jahre erteilt werden (§ 7 HWG);

2. Bewilligungen (§ 8 HWG);

3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 16 HWG).

Wasserbuchblatt C (hellgrau) für Zwangsrechte

Zwangsrechte (§§ 80 ff. HWG).

Wasserbuchblatt D (hellrot) für Wasser- und Quellschutzgebiete

1. Unterabschnitt: Wasserschutzgebiete (§ 19 HWG und § 25 HWG);

2. Unterabschnitt: Quellschutzgebiete (§ 41 HWG).

1.10 Die Wasserbuchblätter sind nach den in der Anlage enthaltenen Mustern anzulegen.*

*) Hier nicht abgedruckt

2. Eintragung in das Wasserbuch

2.1 Eintragungen in das Wasserbuch können von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Eintragungsfähig sind die in § 37 Abs. 2 HWG, in § 113 Abs. 1 HWG und in § 9 Abs. 1 Fischereigesetz angegebenen Rechtsverhältnisse.

2.2 Alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne des § 15 HWG in Verbindung mit § 119 HWG sind von der Wasserbuchbehörde von Amts wegen einzutragen, soweit sie ihr bekannt sind (§ 16 Abs. 1 HWG). Ebenso hat die Wasserbuchbehörde sämtliche anderen, ihr bekannten, nach § 37 Abs. 2 HWG und § 113 HWG eintragungsfähigen Rechtsverhältnisse einzutragen. Die Eintragung von Fischereirechten erfolgt nach den fischereilichen Vorschriften (§ 9 Fischereigesetz).

2.3 Der Antrag auf Eintragung von Rechtsverhältnissen in das Wasserbuch ist mit den für die Eintragung erforder-

lichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) bei der Wasserbuchbehörde oder der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die untere Wasserbehörde hat Anträge, die bei ihr eingereicht werden, unverzüglich an die Wasserbuchbehörde weiterzuleiten. Der Antragsteller und der Tag des Antrages sind bei der Eintragung anzugeben.

2.4 Grundlage für die Eintragung ist eine Rechtsnorm, der Tenor einer Entscheidung oder der Nachweis alter Rechte oder alter Befugnisse. Offenbar unbegründete Anträge sind abzulehnen. Soweit der Antragsteller das Recht oder die Befugnis zweifelsfrei nachweist, etwa durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, einer amtlichen Entscheidung, eines Urteils oder einer sonstigen Urkunde, ist das Recht oder die Befugnis dementsprechend einzutragen. Macht der Antragsteller seine tatsächlichen oder rechtlichen Angaben glaubhaft (z. B. durch eine eidesstattliche Versicherung, evtl. in Verbindung mit weiteren Beweismitteln), so kann die Wasserbuchbehörde entweder dem Antrag entsprechen, wenn sie die beigebrachten und notfalls nachgeprüften Unterlagen für ausreichend erachtet, oder den Antrag öffentlich bekanntmachen. Danach ist das Recht oder die Befugnis in dem behaupteten Umfang einzutragen, soweit sich nicht infolge der Bekanntmachung Tatsachen ergeben haben, auf Grund deren der Antrag als offenbar unbegründet abgelehnt werden muß. Gleichzeitig sind die Einwendungen anderer einzutragen, wenn sie nicht ihrerseits offenbar unbegründet sind. Soweit zwischen dem Antragsteller und anderen Personen über Inhalt und Umfang des einzutragenden Rechtsverhältnisses Streit besteht, kann die Eintragung vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen. In die Eintragung sind die vom Antragsteller beigebrachten Beweismittel kurz aufzunehmen.

2.5 Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt in schwarzer Maschinenschrift durch Übertragung des Wortlautes der Rechtsnorm, der behördlichen Entscheidung oder des nachgewiesenen Rechts oder der nachgewiesenen Befugnis auf das Wasserbuchblatt. Die Eintragung ist von dem Wasserrechtsdezernenten und dem Wasserbuchführer (Bürobeamten) zu unterzeichnen.

2.6 Sind die auf ein Unternehmen sich beziehenden Rechtsverhältnisse an verschiedenen Stellen des Wasserbuches eingetragen, so ist bei den Eintragungen aufeinander zu verweisen.

2.7 Eine Durchschrift jeder Eintragung auf Vordruck ist dem Antragsteller oder dem Berechtigten oder dem Verpflichteten sowie der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Die Behörden haben die Durchschriften sorgfältig aufzubewahren.

2.8 Soweit für Entscheidungen nach Ziffer 22 nicht die Wasserbuchbehörde zuständig ist, haben die anderen Behörden, also z. B. die Planfeststellungsbehörde (§ 14 HWG), die obere Flurbereinigungsbehörde (§ 59 Abs. 3 HWG) oder die untere Wasserbehörde, ihre unanfechtbaren Entscheidungen einschließlich der zugehörigen Pläne und Zeichnungen der Wasserbuchbehörde zur Eintragung der Rechtsverhältnisse in das Wasserbuch zu übersenden. Die untere Wasserbehörde hat besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 47 Abs. 5 HWG) der Wasserbuchbehörde mitzuteilen.

2.9 Ersuchen anderer Behörden an die Wasserbuchbehörde, eine Eintragung in das Wasserbuch vorzunehmen, müssen den Gegenstand der Eintragung genau bezeichnen. Die für die Eintragung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) sind dem Ersuchen beizufügen. Die ersuchende Behörde und der Tag des Ersuchens sind bei der Eintragung anzugeben.

2.10 Sofern sich das Niederschlagsgebiet eines Gewässers auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, hat die obere Wasserbehörde, die nur für einen Teil dieses Niederschlagsgebietes ein Wasserbuch führt, der anderen oberen Wasserbehörde eine Durchschrift der Eintragung von Rechtsverhältnissen, die sich nicht nur unwesentlich in dem anderen Bezirk auswirken können, zu übersenden.

3. Löschung oder Berichtigung einer Eintragung in das Wasserbuch

3.1 Die Löschung oder die Berichtigung von Rechtsverhältnissen im Wasserbuch ist von Amts wegen oder auf Antrag vorzunehmen. Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.

3.2 Die Löschung einer Eintragung erfolgt durch Unterstreichen mit roter Tinte.

3.3 Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch Löschung des alten und Eintragung des neuen Wortlautes.

3.4 In der Spalte „Berichtigungen, Löschungen“ ist der Grund der Löschung oder der Berichtigung anzugeben.

3.5 Wasserbuchblätter, die infolge Löschung oder Berichtigung keine Eintragung mehr aufweisen, bleiben Bestandteil des Wasserbuches.

4. Einsicht in das Wasserbuch

Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist jedem zu gestatten (§ 114 HWG). Bezüglich der Wasserbuchakte besteht damit nur ein Recht, diejenigen Entscheidungen einzusehen, auf die die Eintragung Bezug nimmt; auf Einsichtnahme in den übrigen Inhalt der Wasserbuchakte, insbesondere auf Eintragungsanträge, die noch nicht erledigt oder abgewiesen sind, besteht kein Recht. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß keine Einsicht in Unterlagen über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gewährt wird.

5. Gebühren und Kosten für Eintragungen

5.1 Die Erhebung von Gebühren für die Eintragung in das Wasserbuch richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163). Auf Grund der Nr. 63 des Gebührenverzeichnisses dieses Gesetzes in der Fassung des § 130 des HWG beträgt die Gebühr für Wasserbucheintragungen $\frac{1}{20}$ vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, mindestens jedoch 10,— DM.

Soweit die Eintragung in das Wasserbuch überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird (§ 16 Abs. 1 HWG), ist die Amtshandlung nach § 2 Verwaltungsgebührengesetz gebührenfrei.

5.2 Soweit beglaubigte Auszüge aus dem Wasserbuch beantragt werden (§ 114 Satz 2 HWG), sind hierfür die Auslagen nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses zu ersetzen.

6. Wasserbuchakte

6.1 Für den Teil eines jeden Wasserbuches ist ein besonderes Aktenheft (Wasserbuchakte) zu führen. Die Wasserbuchakte trägt die Aufschrift: Wasserbuchakte zum Wasserbuch — Name des Niederschlagsgebietes — Blatt, Unterabschnitt.

6.2 Die Wasserbuchakte enthält

- a) die Urkunden, auf die sich die Eintragung gründet oder auf die in der Eintragung Bezug genommen ist, und
- b) den Schriftverkehr.

6.3 Alle Schriftstücke der Wasserbuchakte sind deutlich mit der Nummer des Wasserbuchblattes zu versehen, zu dem sie gehören.

6.4 Unterlagen, die Angaben über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind in der Wasserbuchakte gesondert abzuheften.

7. Aufbewahrung des Wasserbuches

7.1 Das Wasserbuch ist in festen Aktenordnern mit Metall-einlagen und Metallrändern aufzubewahren.

7.2 Die Aktenordner sind möglichst feuersicher aufzustellen.

8. Fortführung bestehender Wasserbücher

(§§ 182 ff. Preuß. Wasserges.)

8.1 Für alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne des § 15 WHG und des § 118 HWG können die bestehenden Wasserbücher bis auf weiteres fortgeführt werden.

8.2 In die alten Wasserbücher eingetragene Rechtsverhältnisse, die allgemein oder in der eingetragenen Form nicht mehr bestehen, sind dort von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen. Soweit in anderer Form ein eintragungsfähiges Rechtsverhältnis fortbesteht, ist dies in berichtigter Form in das neue Wasserbuch einzutragen.

Wiesbaden, 13. 1. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
R 4 — 94/61 — 44.01

StAnz. 4/1961 S. 109

109

Änderung von Milcheinzugsgebieten;

hier: Milcheinzugsgebiete der Molkereien in Gießen und Hungen.

Anordnung

Auf Grund des § 1 Absätze 1 und 4 und des § 8 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den Erlassen der Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bzw. Landwirtschaft und Forsten betr. Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen vom 23. August 1951 (StAnz. S. 549) und betreffend die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 1955 (StAnz. S. 664) wird angeordnet:

I.

(1) Milcherzeuger in der Stadt Lich, Landkreis Gießen — ohne die Wohnplätze Albacher Hof, Fasanerie und Hof Kolnhäusen sowie die Nebenerwerbsstellen in der Siedlung an der Butzbacher Straße —, sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, ausschließlich an die Molkereigenossenschaft eGmbH in Hungen zu liefern.

(2) Milcherzeuger in den Wohnplätzen der Stadt Lich, Albacher Hof, Fasanerie und Hof Kolnhäusen sowie die Nebenerwerbsstellen in der Siedlung an der Butzbacher Straße sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, ausschließlich an die Milchzentrale Gießen, Gebrüder Grieb GmbH, in Gießen, zu liefern.

II.

Milchhändler, die in der Stadt Lich ihren Betrieb haben, sind verpflichtet, Milch (Trinkmilch), entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch ausschließlich von der Molkereigenossenschaft eGmbH in Hungen zu beziehen.

III.

(1) Die Molkereigenossenschaft eGmbH in Hungen ist verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die von Milcherzeugern aus den unter I (1) genannten Gebieten der Stadt Lich geliefert wird, anzunehmen. Sie ist ferner verpflichtet, Milchhändler, die in der Stadt Lich ihren Betrieb haben, mit Milch, (Trinkmilch), entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch zu beliefern.

(2) die Milchzentrale Gießen, Gebrüder Grieb GmbH, ist verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die von Milcherzeugern aus den unter I (2) genannten Gebieten der Stadt Lich geliefert wird, anzunehmen.

(3) Anderen Molkereien ist die Annahme von Milch und Sahne (Rahm) von Milcherzeugern aus und die Belieferung von Milchhändlern mit Milch (Trinkmilch), entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch in der Stadt Lich untersagt.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 30 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes.

V.

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Anordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Main), 3. 1. 1961

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft
StAnz. 4/1961 S. 111

110

Änderung von Milcheinzugsgebieten;

hier: Milchlieferverpflichtung in den Gemeinden Haldorf und Wolfershausen.

Anordnung

Auf Grund des § 1 Absätze 1 und 4, des § 5 und des § 8 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den Erlassen der Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft

und Wirtschaft bzw. Landwirtschaft und Forsten betreffend Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen vom 23. Aug. 1951 (StAnz. S. 549) und betreffend die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 1955 (StAnz. S. 664) wird auf Antrag der Beteiligten bestimmt:

I.

Milcherzeuger in den Gemeinden Haldorf, Kreis Fritzlar-Homburg, Wolfershausen, Kreis Melsungen, sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an die Molkereigenossenschaft eGmbH, Gudensberg, Bezirk Kassel, zu liefern.

II.

Die Molkereigenossenschaft eGmbH, Gudensberg, Bezirk Kassel, ist verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die von Milcherzeugern aus den Gemeinden Haldorf und Wolfershausen angeliefert werden, anzunehmen. Anderen Molkereien ist die Annahme von Milch und Sahne (Rahm) aus den genannten Gemeinden untersagt.

III.

§ 3 Ziffer 2 der Einzelanordnung des ehemaligen Landes-

ernährungsamtes Hessen betreffend den Trinkmilchmarkt Kassel, vom 1. März 1950, wonach die Molkereigenossenschaft eGmbH Gudensberg täglich 1600 Liter Trinkmilch an die Kurhessischen Milchwerke Kassel zu liefern hat, wird aufgehoben. Ebenso wird die Abnahmeverpflichtung der Kurhessischen Milchwerke Kassel bzw. des Rechtsnachfolgers, der Kurhessischen Milchverwertungs-GmbH, Kommanditgesellschaft, in Kassel nach § 3 der genannten Einzelanordnung für die Milchlieferungen der Molkereigenossenschaft eGmbH Gudensberg aufgehoben.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 30 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes.

V.

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Main), 3. 1. 1961

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft
StAnz. 4/1961 S. 111

III

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsassessor (BaW) Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Herbert Noack (2. 12. 1960);

zum Regierungsinspektor (BaL) Büroangestellter Christian Wassermann (1. 12. 1960);

zu Regierungsinspektoren (BaW) Büroangestellter Dietrich Bolte (29. 12. 1960); Büroangestellter Paul Penther (29. 12. 1960);

zu apl. Regierungsinspektoren (BaW) die Regierungsinspektoranwärter Günter Kutz (20. 12. 1960); Theodor Held (20. 12. 1960); Georg Hildebrand (20. 12. 1960); Manfred Jordan (20. 12. 1960); Wolfgang Wennemuth (20. 12. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinspektor Alfred Prösel (6. 1. 1961);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Wilhelm Burhenne, Landrat — PK — Eschwege (23. 12. 1960); Leopold Waider, Landrat — PK — Fulda (27. 12. 1960); Alfred Rohde, Landrat — PK — Hofgeismar (23. 12. 1960); Philipp Folger, Landrat — PK — Hünfeld (23. 12. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Karl-Heinz Goßling, Landrat — PK — Witzenhausen (20. 12. 1960); Manfred Look, Landrat — PK — Wolfhagen (2. 12. 1960);

entlassen auf eigenen Antrag

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Willi Koslowski, Landrat — PK — Marburg (mit Ablauf des 31. 12. 1960).

Kassel, 11. 1. 1961

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
StAnz. 4/1961 S. 112

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu Reg.-Räten (BaL) die Reg.-Assessoren Dr. Josef Mohr (15. 12. 1960); Hansgeorg Rogler (15. 12. 1960);

zum Reg.-Assessor (BaW) der Angest. (Assessor) Gustav Seidel (19. 12. 1960);

zu Reg.-Inspektoren (BaL) der Reg.-Insp. z. Wv. Wolfgang Schöbel (1. 12. 1960); der apl. Reg.-Insp. Philipp Ritter (2. 12. 1960);

zu Reg.-Inspektoren der Reg.-Obersekretär (BaL) Erich Wilke, LA Rüdesheim (1. 12. 1960); der Reg.-Obersekretär (BaK) Bruno Kuhr, LA Dillenburg (1. 12. 1960); der Reg.-Schr. (BaK) Helmut Krug, LA Biedenkopf (1. 12. 1960);

zu Reg.-Obersekretären die Reg.-Sekretäre (BaK) Erich Frey, LA Wetzlar (1. 12. 1960); Hermann Stumpf, LA Rüdesheim (1. 12. 1960);

zu Reg.-Sekretären die Verw.-Assistenten (BaL) Wilhelm Schaper (1. 12. 1960); Wilhelm Schirmer (1. 12. 1960); Gerhard Schmidt (1. 12. 1960); der Amtsgehilfe (BaL) Hans Allendorfer, LA Wetzlar (1. 12. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Reg.-Rat Dr. Louis Blumenhofen (20. 12. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Oberinspektor Friedrich Herbst (1. 1. 1961); Reg.-Obersekretärin Ria Zubrod (1. 1. 1961).

Wiesbaden, 5. 1. 1961

Der Regierungspräsident
P 2

StAnz. 4/1961 S. 112

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Theodor Herweg, Landrat — PK — Bad Homburg (10. 12. 1960); Willi Scheuerl, PVB Idstein (11. 12. 1960); Gustav Wilczek, Reg.-Präs. — EdL — Wiesbaden (22. 12. 1960);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Franz Hanzl, PVB Idstein (19. 12. 1960); Wilhelm Tersteegen, PVB Idstein (21. 12. 1960); Wendelin Weigand, Landrat — PK — Usingen (21. 12. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister Rudi Jahn, Landrat — PK — Weilburg (28. 11. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Rudolf Andrzejek, Landrat — PK — Wetzlar (1. 1. 1961).

Wiesbaden, 10. 1. 1961

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 LP
StAnz. 4/1961 S. 112

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberbauinspektor Konrad Julius Wentzel (1. 1. 1961).

Darmstadt, 4. 1. 1961

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 36

StAnz. 4/1961 S. 113

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum Ministerialrat Reg.-Direktor (BaL) Dr. Walter Schönwald (1. 11. 1960);

zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Wolfgang Klappenbach (1. 12. 1960);

zum Regierungsoberbauinspektor Reg.-Bauinspektor (BaL) Rudolf Fichtner (1. 12. 1960);

e) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsamtmann die Reg.-Oberinspektoren (BaL) Karl Grenz (1. 11. 1960); Walter Brake (1. 1. 1961); Karl Buchty (1. 1. 1961); Willi Triebß (1. 1. 1961);

zum Regierungsoberinspektor die Reg.-Inspektoren (BaL) Paul Heinrich (1. 9. 1960); Rudolf Schilling (1. 9. 1960); Marcel Schankweiler (1. 12. 1960); Franz Harbich (1. 1. 1961); Adolf Schäfer (1. 1. 1961); Otto Theis (1. 1. 1961);

zum Regierungshauptsekretär die Reg.-Obersekretäre (BaL) Gerhard Franke (1. 11. 1960); Heinrich Münkler (1. 11. 1960); Heinrich Schönberger (1. 11. 1960);

zum Regierungsobersekretär Reg.-Sekretär (BaL) Emil Nickel (1. 8. 1960); Reg.-Sekretär (BaK) Dieter Blöcher (1. 12. 1960); Reg.-Sekretär (BaL) Franz Weber (1. 12. 1960); Reg.-Sekretär (BaL) Helmut Riehl (1. 12. 1960);

zur Regierungsobersekretärin Reg.-Sekretärin (BaK) Anneliese Freiwald (1. 12. 1960);

zum Regierungssekretär (BaK) die Verw.-Angestellten Hermann Gorges (1. 9. 1960); Helmut Smolinn (1. 11. 1960);

g) Landesbeschaffungsstelle Hessen

zum Regierungsinspektor Reg.-Sekretär (BaK) Friedel Fengel (1. 9. 1960);

in den Ruhestand versetzt

a) Ministerium

Oberregierungsbaurat Walter Schwank (1. 2. 1961);

e) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungshauptsekretär August Milch (1. 11. 1960).

Wiesbaden, 12. 1. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I/24

StAnz. 4/1961 S. 113

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt

zum Regierungsamtmann (BaL) Rechtspfleger Georg Kropf (6. 1. 1961).

Wiesbaden, 16. 1. 1961

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — ZB 33

StAnz. 4/1961 S. 113

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert

Verwaltungsangestellter Ernst Meschke zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung (20. 10. 1960) — Sozialgericht Kassel;

Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Schneider zum Arbeitsgerichtsrat unter Berufung zum Berufsrichter auf Lebenszeit (15. 11. 1960) — Arbeitsgericht Kassel;

Regierungssekretär Helmut Fetzter zum Regierungsinspektor (21. 11. 1960) — Sozialgericht Marburg/Lahn; Landessozialgerichtsrat Werner Hanisch zum Sozialgerichtsdirektor (mit Wirkung vom 1. 1. 1961) — Sozialgericht Darmstadt; Sozialgerichtsdirektor Dr. Hanns Mondorf zum Senatspräsidenten (mit Wirkung vom 1. 1. 1961) — Hessisches Landessozialgericht Darmstadt;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsoberinspektor Wilhelm Schäfer (27. 10. 1960) — Arbeitsgericht Wiesbaden;

als Berufsrichter vorläufig angestellt

die Assessoren Dr. Otto Lips (23. 11. 1960) — Sozialgericht Gießen; Assessor Lothar Fürstenau (23. 11. 1960) — Sozialgericht Gießen; Assessor Helmut Paul (28. 11. 1960) — Arbeitsgericht Kassel;

in den Ruhestand versetzt

Landessozialgerichtsrat Roderich Anschütz — Hessisches Landessozialgericht Darmstadt — mit Wirkung vom 1. 1. 1961; Landessozialgerichtsrat Adolf Boeninger — Hessisches Landessozialgericht Darmstadt — mit Wirkung vom 1. 1. 1961; Sozialgerichtsrat Friedrich Bechmann — Sozialgericht Kassel — mit Wirkung vom 1. 1. 1961.

Wiesbaden, 9. 1. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Z 2 c — 7 o 16 — Tgb.-Nr. Allg. 6/61

StAnz. 4/1961 S. 113

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Oberregierungsgewerbe-Regierungsgewerbe- rat Ernst Martin Lucas, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Kassel (23. 12. 1960).

Kassel, 11. 1. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 4/1961 S. 113

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Reg.-Inspektor Günter Veltes, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (23. 12. 1960).

Wiesbaden, 5. 1. 1961

Der Regierungspräsident

P 2

StAnz. 4/1961 S. 113

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten**a) Landeskulturverwaltung**

ernannt

zum Regierungsvermessungsrat (BaK) Regierungsvermessungsassessor Günther Stallmann, Kulturamt Gießen (21. 12. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Reg.-Kulturrat Dr. Ottomar Keil, Kulturamt Kassel (14. 12. 1960); Verm.-Inspektor Herbert Fein, Kulturamt Limburg (15. 12. 1960);

b) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt

zum Reg.-Oberbauinspektor Reg.-Bauinspektor (BaL) August Helmer, Wasserwirtschaftsamt Fulda (8. 12. 1960).

Wiesbaden, 2. 1. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Ib — 7 c 16 03

StAnz. 4/1961 S. 113

Forstverwaltung

ernannt

zum Oberforstrat Forstmeister (BaL) Hermann Lang, RP Kassel (21. 12. 1960);

zum Forstamtmann die Oberförster (BaL) Karl Dierks, Burgjoss (12. 12. 1960); Josef Heinen, Krofendorf (1. 12. 1960); Heinrich Hofmann, Affoldern (12. 12. 1960); Otto Müller, Haiger (1. 12. 1960); Gerhard Poenicke, Wolfgang (12. 12. 1960); Wilhelm Schiebel, Usingen (1. 12. 1960); Josef Schmitt, RP Wiesbaden (20. 12. 1960); Hch. Schneider, Oberscheld (1. 12. 1960); Wilhelm Schulze, Merenberg (1. 12. 1960); Otto Steffen, Kassel (1. 12. 1960);

zum Reg.-Amtmann Reg.-Oberinspektor (BaL) Adolf Bender, RP Wiesbaden (20. 12. 1960);
 zum Oberförster die Revierförster (BaL) Helmut John, Burgjoss (14. 12. 1960); Emil Lorenz, Burgjoss (14. 12. 1960); Alfred Pfuhl, Weilmünster (14. 12. 1960); Hermann Schäfer, Dillenburg (14. 12. 1960); Hermann Schepp, Bensheim (12. 12. 1960); Eugen Schmidt, Weilburg (14. 12. 1960); Horst Stoll, Hofheim (14. 12. 1960);
 zum Revierförster (BaL) die apl. Revierförster Heinz Böhle, Dieburg (5. 11. 1960); Erich Gonder, Stordorf (5. 11. 1960); Karl Halm, Göringen (5. 11. 1960); Egon Henss, Hanau (21. 11. 1960); Arthur Jung, Friedberg (5. 11. 1960); Gerhard Lehnhausen, Korbach-Süd (5. 11. 1960); Erich Waldschmidt, Marjoss (21. 11. 1960); Rudolf Zeh, Großenluder (14. 12. 1960);
 zum apl. Reg.-Inspektor apl. Reg.-Sekretär (BaW) Heinz Lorum, Dornberg (5. 11. 1960);
 zum Revierförsteranwärter (BaW) die Anw. f. d. Revierförsterlaufbahn Ronald Haas, Bez. Darmstadt (17. 10. 1960); Günter Schmidt, Bez. Kassel (28. 11. 1960);
 zum Revierforstwart (BaW) Walter Adams, Hanau (22. 12. 1960); Georg Neutze, Karlshafen (14. 12. 1960); Ernst Schmitt, Naumburg (14. 12. 1960); Walter Weyel, Haiger (22. 12. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Forstmeister Georg Hoffmann, Gudensberg (22. 12. 1960); Forstmeister Erich Katzenmeyer, Lengfeld (22. 12. 1960); Reg.-Inspektor Willi Wagner, Hirschborn (22. 12. 1960); Reg.-Obersekretär Reinhold Uhl, Grebenhain (22. 12. 1960); Revierforstwart Alfred Schreiber, Friedberg (22. 12. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Oberforstmeister Hans Eisenbach, Hersfeld-Ost (1. 1. 1961); Forstamtmann Alfred Lehr, RP Wiesbaden (1. 1. 1961); Oberförster Johann Herschel, Alsfeld (1. 1. 1961); Oberförster Ernst Korb, Hatzfeld (1. 12. 1960); Revierförster Alfred Herzog, Alsfeld (1. 1. 1961); Oberforstwart Adam Siefert, Bad König (1. 1. 1961);

auf eigenen Antrag entlassen

apl. Revierförster Hermann Goebel, aus dem Bezirk Kassel, mit Wirkung vom 30. 11. 1960.

Wiesbaden, 2. 1. 1961

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Forsten
 1 b — 7 c. 16 03

StAnz. 4/1961 S. 113

112 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Offenbach/M.

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 der in der Stadt Langen/Landkreis Offenbach (Main) gelegene Wohnplatz „Koberstadt (Forsth.)“ aufgehoben.

Darmstadt, 6. 1. 1961

Der Regierungspräsident

I/2b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 4/1961 S. 114

113 KASSEL

Erlöschen der Bestellung als Schätzer und Sachverständiger

Der Dipl.-Ing. Albert Bielefeld, Kassel, Raabestraße 5, ist tödlich verunglückt. Seine öffentliche Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Werkzeugmaschinen und Kraftfahrzeuge vom 10. 9. 1948 (StAnz. 1948 Nr. 44 S. 480 Ziffer 529) ist damit erloschen.

Kassel, 7. 12. 1960

Der Regierungspräsident

III/1 Az.: 73 c 20a

StAnz. 4/1961 S. 114

114

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 die in der Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel liegenden Wohnplätze „Bockwiese, Klingenberg, Mariengrund, Schottenhöfe und Steinhof“ aufgehoben.

Kassel, 20. 12. 1960

Der Regierungspräsident

I/2 Az.: 3 k 06

StAnz. 4/1961 S. 114

115

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Solz im Landkreis Rotenburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1961 der in der Gemeinde Solz im Landkreis Rotenburg liegende Wohnplatz „Bodenthal“ aufgehoben und der in der gleichen Gemeinde liegende Wohnplatz „Zur hohen Buche“ neu benannt.

Kassel, 28. 12. 1960

Der Regierungspräsident

I/2 Az.: 3 k 06

StAnz. 4/1961 S. 114

116 WIESBADEN

Verordnung über die Freigabe für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Ziffer 3 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

1. anlässlich des „Fastnachtzuges“

Sonntag, der 12. 2. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Bäckereien und Metzgereien sowie die für Tabakwaren, Konfitüren, Getränke und Karnevalsartikel;

2. anlässlich der „Gibber Kerb“

nur für den Stadtbezirk Biebrich

Sonntag, der 2. 7. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien und Fischbratereien sowie die für Tabakwaren und Konfitüren;

3. anlässlich des „Schiersteiner Hafenfestes“

nur für den Stadtbezirk Schierstein

Sonntag, der 9. 7. 1961, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr, beschränkt auf die unter Nr. 2 aufgeführten Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 20. 1. 1961

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04/05/4

Tagb.-Nr. 1/61 — L —

StAnz. 4/1961 S. 114

117

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;

hier: Bestellung eines Prüfungsrats für Segelflug
Auf Grund der Verordnung zur Änderung der VO über Luftverkehr (Siebente Änderung) und des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 21. 6. 1955 (BGBl. I S. 321 ff.) und unter Bezug auf den Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 21. 7. 1955 — W III a/3 66m — bestelle ich als Ersatz für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Erich Schaefer, Wiesbaden, Herrn Ernst Pischl, Schwalbach/Ts., zum Mitglied des Prüfungsrats G für Segelflug.

Herr Pischl ist als Mitglied des Prüfungsrats berechtigt, die in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen

Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen der Klasse I (§§ 47—50 aaO), der Berechtigung für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen (§ 52 aaO) abzunehmen.

Der Prüfungsrat G setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Dezernent Dr. Herrmann; Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Thomann, beide beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Prüfungsrat G: 1. Ernst Pischl, Schwalbach/Taunus, Sodener Straße 1; 2. Willi Jakob, Herborn/Dillkreis, Kaltenbachswäldchen.

Wiesbaden, 9. 1. 1961

Der Regierungspräsident

III 4 — Az. 66m-02-13

StAnz. 4/1961 S. 115

118

Hessischer Verwaltungsschulverband**Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt (Main) des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Es ist beabsichtigt, folgende Lehrgänge einzurichten:

1. Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge im letzten Lehrjahr
Beginn des Lehrgangs: April 1961
Ende des Lehrgangs: März 1962
Anmeldungen werden erbeten bis zum 15. 3. 1961.
2. Ausbildungslehrgang I (Sekretärlehrgang)
Beginn des Lehrgangs: Mai 1961
Ende des Lehrgangs: voraussichtlich Januar 1963
Anmeldungen werden erbeten bis zum 15. 4. 1961.
3. Ausbildungslehrgang II (Inspektorlehrgang)
Beginn des Lehrgangs: Mai 1961
Ende des Lehrgangs: voraussichtlich Februar 1963
Anmeldungen werden erbeten bis zum 15. 4. 1961.

Die Zulassung zu den unter 1.—3. genannten Lehrgängen richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, die in einer neuen Fassung voraussichtlich im Januar 1961 im Staatsanzeiger erscheinen wird bzw. inzwischen erschienen ist und zum Teil wesentliche Änderungen bringt. Für die Bewerber der staatlichen Verwaltung sind die Vorschriften der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 (StAnz. Seite 329) zu beachten.

4. Sonderlehrgang für Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung und für Anwärter des mittleren vermessungstechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) bei kommunalen Vermessungsdienststellen.

Beginn des Lehrgangs: voraussichtlich März 1961

Durchführung des Lehrgangs: einmal wöchentlich von 8 bis 16 Uhr (8 Unterrichtsstunden), ggf. zwei- oder dreimal wöchentlich von 8 bis 16 Uhr

Dauer des Lehrgangs: 32 Unterrichtstage

Anmeldungen werden erbeten bis zum 15. 3. 1961.

Für die Zulassung zu diesem Lehrgang sind die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vom 10. 2. 1958 (StAnz. S. 231) und vom 18. 11. 1955 (StAnz. S. 1193) maßgebend.

Zu diesem Lehrgang können auch Teilnehmer aus anderen Seminarbezirken gemeldet werden.

Alle Anmeldungen sind zu richten an das Verwaltungsseminar Frankfurt (Main), Alte Mainzer Gasse 4.

Frankfurt (Main), 9. 1. 1961

Hessischer Verwaltungsschulverband

Bezirksleitung Frankfurt (Main)

K/R — Az.: 2310

StAnz. 4/1961 S. 115

Buchbesprechungen

Handbuch für das Berufsschulwesen. Herausgegeben von Fritz Blättner, Ludwig Kiehn, Otto Monsheimer, Simon Thyssen, mit einem Geleitwort von Paul Luchtenberg. 1960, XV + 507 S., Verlag Quelle und Meyer, Heidelberg.

Das von Alfred Kühne in zwei Auflagen 1922 und 1929 herausgegebene Handbuch für das Berufsschulwesen bot eine umfassende Darstellung der deutschen Berufsschulen. Das Werk ist soeben neu erschienen. Es gibt einen eingehenden Überblick über Grundlagen, Geschichte, Typen und Aufgaben der deutschen Berufsschulen. Die Ausbildung der Lehrer und deren Organisationen sind dargestellt. Ulrich gibt Hinweise für den zweckvollen Berufsschulbau. Die besonderen Situationen in den einzelnen Ländern sind herausgearbeitet. Eine ausführliche Nennung der Berufsschulliteratur weist auf weiteres Material.

Dieses Werk ist ein Sammelband. Die einzelnen Probleme sind in einzelnen Aufsätzen abgehandelt, die einander in systematischer Folge geordnet folgen. Verfaßt sind sie von dem jeweils besonders Sachverständigen. Die Artikel umfassen den weiten Rahmen von allgemeinen Ausführungen über die Aufgaben der Berufsschule und über deren Stellung im Bildungswesen der Gegenwart bis zu Einzelangaben etwa über die Stundenpläne. Grundfragen wie die der politischen Bildung der Schüler der Berufsschulen sind mit dem gleichen Ernst erwogen wie die Frage nach der zweckmäßigen Herrichtung hygienischer Anlagen (S. 394). Den Rechtsfragen hat Hans Bach einen eigenen Beitrag gewidmet.

Dieser Band ist ein Standardwerk der Pädagogik auf einem für die Bildung von Staatsbürgern besonders wichtigen Gebiet.

Staatssekretär Prof. Dr. Reuß

Erich Frey. Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst im Arbeitszeitrecht und Lohnrecht. 1960, 48 Seiten, kart. 5,50 DM (Schriften des Betriebsrates, Heft 22), Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Betriebliche und technische Besonderheiten machen es oft unmöglich, daß der Arbeitnehmer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung so, wie es § 2 I AZO voraussetzt, zusammenhängend — höchstens durch Pausen unterbrochen — während festliegender Dienststunden erbringt: „Der Schauspieler z. B. muß jederzeit erreichbar sein, um nötigenfalls durch sein Einspringen die Vorstellung zu retten. 1. Feuerwehrleute, Sanitäter usw. müssen stets einsatzbereit sein. 2. Manchmal besteht die Arbeitsvertragspflicht sogar darin, zu schlafen (Wärter 3), Vorführerinnen von Betten). Andere Arbeitnehmer können sich überhaupt nicht vom Arbeitsplatz entfernen (Lkw-Fahrer 4), Schiffsbesatzung). Bisweilen gibt es überhaupt keine feste Arbeitszeit, der Arbeitnehmer muß sich aber jederzeit zum Abruf bereithalten (S. 26 bei Anm. 9). Das zeitliche Mißverhältnis zwischen eigentlicher Arbeit und Bereitschaft kann so extrem sein, daß das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses fraglich wird“ (S. 26).

Daraus ergeben sich viele arbeitszeitrechtliche und lohnrechtliche Fragen. Zunächst gilt es, die Begriffe (Pause, Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) klarzustellen und voneinander abzugrenzen. Dieser Aufgabe unterzieht sich Frey in der hier anzuzeigenden Schrift mit dem ihm eigenen kritischen Scharfsinn (vgl. StAnz. 1959 S. 1204). Mit besonderem Nachdruck setzt er sich dafür ein, die arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte von den lohnrechtlichen zu trennen. Getrennt prüft er daher auch beide Fragenbereiche je für die im Thema genannten drei Situationen: Welche Zeiten gelten als Arbeitszeit und welche sind zu vergüten? Beide Fragen können für die gleiche Zeit unabhängig voneinander verschieden beantwortet werden. Die Höhe des Lohnes kann außerdem für die verschiedenen Arten von Bereitschaft gestaffelt sein. Anschließend schildert Frey, wie Tarifverträge diese Probleme regeln können. Eine scharf präzierte Übersicht beendet das Heft, das im übrigen eine ausführliche Gliederung, ein Schrifttumsverzeichnis und Stichwortregister enthält. Schrifttum und Rechtsprechung sind ausführlich zitiert und verwertet.

Kraft beginnt seinen Artikel über Probleme des Arbeitszeitrechts in Arbeit und Recht 1960 S. 353 mit folgender Feststellung: „Was z. Z. zur Auslegung des Begriffes „Arbeitsbereitschaft“ geschieht, ist zum Teil unverständlich.“ Freys Arbeit wird hier klärend wir-

ken und der Praxis gute Dienste leisten, wie es schon einmal bei Problemen der Feiertagsbezahlung geschah. Hierzu hatte Frey in Heft 18 der gleichen Schriftenreihe in ähnlich fruchtbarer Weise Stellung genommen (StAnz. 1959 S. 293).

Als Einzelheit möchte ich noch hinweisen auf die von Frey nicht erörterte doppelte Bedeutung des Begriffes „Bereitschaftsdienst“. Frey definiert vom Arbeitnehmer aus: „Bereitschaftsdienst ist begrifflich körperliche Anwesenheit des Arbeitnehmers, auch im Schlafzustand, in der Arbeitsstätte oder unmittelbar dabei, um bei Bedarf in insgesamt nicht erheblichem Umfang arbeiten zu müssen, im typischen Fall nach Aufforderung dazu“ (S. 45 unter IV. 1.). Danach ist Bereitschaftsdienst arbeitszeitrechtlich Ruhezeit und lohnrechtlich Dienstleistung, die zu vergüten ist — u. U. aber geringer als Vollarbeit (S. 24 Anm. 5; 28 ff.). Definiert man dagegen vom Betrieb her, so ist Bereitschaftsdienst die Tätigkeit, die ein Betrieb oder eine Behörde an einem Tage entfaltet, an dem nur ein kleiner Teil der Bediensteten — dieser aber voll — arbeitet, um dringende Aufgaben zu erledigen, während die meisten Bediensteten ganz frei haben (Sonntagsdienst; zwischen den Jahren; Betriebsausflug).

Oberregierungsrat Dr. Reuss

¹⁾ Nikisch, Arbeitsrecht 1955, Band I S. 257 Anm. 17

²⁾ Nikisch, a. a. O. S. 257; vgl. S. 283 Anm. 10 für andere Beispiele

³⁾ Frey, S. 31 Anm. 12, 33

⁴⁾ Frey, S. 10 f.

Das Mitbestimmungsrecht in der betrieblichen Altersversorgung, kritische Betrachtungen und praktische Vorschläge, von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Dr. Ernst Heissmann, Dipl.-Sachverständiger, Wiesbaden, 1960, 56 Seiten, 5,20 DM, Heft 23 der Bücher des Betriebsberaters. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Heissmann hat in seiner Arbeit über die betriebliche Altersversorgung 1960/61 (StAnz. 60, 1516) auf S. 93 unter 3. als einen Vorzug der betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen hervorgehoben, daß die Aufstellung des Leistungsplanes für die Zahlung von Ruhegeld und die Verwaltung der Ruhegeldverpflichtungen anders als die Einrichtung einer Pensions- und Unterstützungskasse (1) nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 56 I e BetrVerfG unterliege. Ob der Betriebsrat mitzubestimmen hat, „bringt von der theoretischen und von der praktischen Seite her eine Vielzahl schwieriger Fragen mit sich“ (S. 9). Diese Fragen hat Heissmann bisher nur kurz abgehandelt (2). Ob § 56 I e oder § 57 BetrVerfG anzuwenden ist, hängt von der Gestaltungsform ab, in der der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Versorgung gewährt (S. 10, 9). Heissmann beginnt daher die hier zu besprechende Spezialuntersuchung über das Mitbestimmungsrecht in der betrieblichen Altersversorgung zu Recht mit einer Darstellung der Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung (S. 12 ff.). Er verneint ein Mitbestimmungsrecht (1) für die Höher- und Weiterversicherung in der sozialen Rentenversicherung, da die Träger dieser Versicherung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (S. 14), (2) für die Direktversicherung, da der Arbeitgeber keine Einrichtung zur Verfügung hält, sondern Versicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften zugunsten seiner Arbeitnehmer schließt (S. 14), (3) für die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, auch wenn Rückstellungen gebildet werden, da es an einem abgesonderten Teil konkreter Mittel bei der Verwaltung der Verpflichtungen des Arbeitgebers fehle (S. 18 f.) und (4) für allgemeine Ruhegeldregelungen mit Versorgungs- oder Einsparungsausschuß (S. 19 ff.), da der Ausschuss zwar zu einer gewissen Vorselektion führe, aber noch keine selbständige Einrichtung schaffe. Heissmann bejaht ein Mitbestimmungsrecht für allgemeine Ruhegeldregelungen mit Sondervermögen (S. 21 f.) sowie für die betrieblichen Unterstützungs- und Pensionskassen (S. 22 ff.), es sei denn, die Kasse diene lediglich der Förderung leitender Angestellter (S. 23 f.), beruhe ausschließlich auf Beiträgen der Arbeitnehmer (S. 24) oder beziehe sich auf einen Konzern (S. 25).

Das Mitbestimmungsrecht bezieht sich nur auf die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung des Betriebs, nicht auf deren Errichtung und Ausstattung (Bildung der Organe, S. 35 f.), auch nicht auf die Normierung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und deren Arten (S. 27 f.). Mitbestimmung bei der Verwaltung bedeutet Mitwirkung bei der allgemeinen „Regelung der Verwaltung und bei solchen Einzelentscheidungen, die für eine gewisse Dauer bestimmt sind und unmittelbar dem Zweck dienen, die Versorgungsaufgabe der Wohlfahrtseinrichtung zu sichern“ (S. 35), nicht aber bei den einzelnen Verwaltungsmaßnahmen. Die Vermögensverwaltung ist daher der Hauptbereich des Mitbestimmungsrechts (S. 36).

Als praktischen Weg für die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts erwähnt Heissmann den Abschluß einer Betriebsvereinbarung (S. 38) und vor allem die verbandsrechtliche Form der Mitbestimmung durch Hereinnahme der Betriebsratsmitglieder in die Organe der Kasse. Die nähere Ausgestaltung dieser Mitbestimmungsform schildert Heissmann ausführlich (S. 39 ff.). Als Anlagen hat er die Muster einer Satzung (S. 45 ff.) und eines Leistungsplanes (S. 49 ff.) einer Unterstützungskasse beigelegt.

Es ist voll und ganz anzuerkennen, daß Heissmann mit dieser Schrift sehr klare und praktische Vorschläge dafür gemacht hat, wie das Mitbestimmungsrecht in der betrieblichen Altersversorgung zu gestalten ist, um „den Interessen beider Sozialpartner gerecht“ zu werden (S. 5), auf „daß eine praktikable Lösung gefunden wird, die auf dem gegenseitigen Vertrauen der Sozialpartner beruht und jedem Beteiligten im Rahmen dieses Vertrauens seinen angemessenen, verantwortlichen Platz zuweist, wie es dem Sinn und Zweck des § 49 BetrVerfG entspricht“. Tatsächlich erörtert der Verfasser das Für und Wider, in dem er Rechtsprechung und Schrifttum reichlich zitiert und sich damit auseinandersetzt. So gibt er allen Interessierten einen zuverlässigen Ratgeber.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

¹⁾ Vgl. hierzu Heissmann, Betriebliche Unterstützungskassen, 1957, besprochen in StAnz. 1960 S. 657

²⁾ Betriebliche Unterstützungskassen, S. 41 ff.; Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen 1958 (besprochen in StAnz. 1959 S. 53 und 1960 S. 15), S. 32 ff., 81 mit Hinweis auf Versorgungsausschuß S. 298 ff., 310

Kommentar zur Gewerbeordnung (GewO) mit einer systematischen Darstellung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und allgemeiner gewerberechtlicher Fragen ohne arbeitsrechtliche Vorschriften (Titel VII) in der ab 1. Oktober 1960 geltenden Fassung. Von Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Eberhard Fuhr, Lose-Blatt-Ausgabe, 1360 Seiten in zwei Kunstlederordnern, 65 DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied (Rh.).

Eyermann-Fröhler bringen auf S. 13ff. der von ihnen bearbeiteten 11. Auflage des Kommentars zur Gewerbeordnung von Landmann-Rohmer eine Liste von 114 Gesetzen und Verordnungen, durch die die Gewerbeordnung bis zum 13. 10. 1954 (§ 59 I des Gesetzes über das Seelotswesen, BGBl. II S. 1035) geändert wurde. Allein für die Zeit vom Inkrafttreten des Grundgesetzes, d. h. vom Gesetz vom 14. 12. 1950 (BGBl. S. 785), bis zum 5. 2. 1960 (BGBl. I S. 61) nennt Fuhr (C III 3. der Einleitung, S. 49 f.) 14 Änderungsgesetze. Schon nachdem die Novelle vom 29. 9. 1953 (BGBl. I Seite 1459) ergangen war, dachten Boldt-Steffens (S. V des Bandes 49 von Aschendorffs juristischer Handbücherei), es sei „ein gewisser Abschluß in der gewerberechtlichen Entwicklung der Nachkriegszeit eingetreten“. Diese Hoffnung mußte trügen. Das Gewerberecht ist zu eng mit der schnell fortschreitenden Technik verbunden. So sind bereits Ende 1959/Anfang 1960 wiederum besonders wichtige Änderungen der Gewerbeordnung erlassen worden (BGBl. 1959 I Seite 781 und 814; 1960 S. 61). Sie boten dem Wiesbadener Verwaltungsgerichtsdirektor Fuhr, der schon durch einen ausführlichen und besonders gut gegliederten Grundriß des Gewerberechts hervorgetreten ist (StAnz. 1956 S. 585), einen Anlaß, die Gewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung einheitlich in einem großen Werk ausführlich zu erläutern. Wegen „der stets in Fluß befindlichen Gesetzgebung“ (Vorwort, S. 1) verwendet er die Loseblattform. Außerlich entspricht das Werk dem weitverbreiteten Kommentar von Plog-Wiedow zum Bundesbeamtengesetz. Inhaltlich bietet das Werk eine in sich geschlossene, wohlgeordnete und ausführliche Erläuterung der Gewerbeordnung „in einer auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Behörden abgestellten Weise“ (Vorwort, S. 1). Besonders ist hervorzuheben, daß der Verfasser auch auf verfassungsrechtliche Vorfragen und auf die systematischen Zusammenhänge mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht und dem bürgerlichen Recht eingeht. So hat er z. B. in Abschnitt D der Einleitung (S. 59 ff.) das Grundrecht der Berufsfreiheit auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingehend abgehandelt. Fragen der subjektiven Rechte und insbesondere das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind erörtert (Abschnitt B der Einleitung, S. 25 ff.; Anm. II vor § 16). Ferner hat er die verfahrensrechtliche Seite der von ihm eingehend behandelten Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts mit dargestellt.

Ausgeklammert hat der Verfasser ausdrücklich den arbeitsrechtlichen Teil der Gewerbeordnung (Titel VII). Das Arbeitsrecht hat sich zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt (Vorwort, Seite 3). Die §§ 105 bis 128 und 131 bis 140 GewO sind daher nur als Text abgedruckt. Da Ähnliches vom Handwerksrecht gilt, und da Titel VI der Gewerbeordnung wegen der Handwerksordnung vom 17. 9. 1953 (BGBl. I S. 141) durch Artikel I Nr. 31 der 4. Novelle (BGBl. 1960 I S. 61) aufgehoben ist, sind auch diese Bestimmungen nicht erläutert. Gewerberechtlich bedeutsam geblieben ist § 128a, der dann auch exakt abgehandelt ist. Die umfassenden Erläuterungen beschränken sich daher auf den eigentlichen wirtschaftsrechtlichen Inhalt der Gewerbeordnung. Insoweit gehen sie auf alle Fragen ein, z. B. auch auf das Atomrecht.

Verhältnismäßig knapp bearbeitet ist § 12. Hier in Anm. 3 (S. 4) ist nur auf Staatsverträge hingewiesen, aus denen sich eine Verpflichtung zur Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland ergeben kann. Da sich Ausländer jetzt gern in der Bundesrepublik Deutschland gewerblich betätigen, wäre es eine lohnende Mühe, die jetzt geltenden Bestimmungen zusammenzustellen. Dabei sollten auch die Auswirkungen des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 12. 12. 1955 geschildert werden, das durch Gesetz vom 30. 9. 1959 (BGBl. II S. 997) ratifiziert worden ist (vgl. jetzt nur Anm. 6 zu § 12).

Auf eine Darstellung der landesrechtlichen Zuständigkeiten gemäß § 155 hat der Verfasser verzichtet. „weil die Verschiedenheiten zu groß sind“ (Anm. 1 zu § 155). Fuhr verweist auf die Rechtslage in Hessen und auf die Auswirkungen der Neuordnung des Kommunalrechts. Danach sind noch „keine übersichtlichen Verhältnisse auf dem Gebiet der Zuständigkeiten auf gewerberechtlichem Gebiet geschaffen“, so daß „eine Wiedergabe der Zuständigkeiten einen großen Umfang einnehmen“ würde. Das hätte den Rahmen des Kommentars gesprengt. Dem Verfasser kann daher kein Vorwurf gemacht werden. Vielmehr sollte der Gesetzgeber die Zuständigkeiten klären und auf eine umfassende Rechtsgrundlage stellen (vgl. neuestens die 1. Verordnung über die zur Ausführung des 4. Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. 10. 1960, GVBl. S. 212).

Als Kleinigkeit sei noch bemerkt, daß die Rechtsverordnung zu § 55 d II im BGBl. 1960 I S. 871 verkündet ist. Fuhr will sie im Anhang abdrucken (Anm. 5 zu § 55 d), wo man jetzt schon 11 wichtige Nebenbestimmungen findet. — Bei Anm. 1 zu § 41 a fällt auf, daß der Verfasser bei der Schilderung der Vorgeschichte dieser Bestimmung über das Verbot des Feilbietens von Schutzmitteln in Außenautomaten nur die BGH-Entscheidung (weitere Fundstellen in FamRZ 1959, 198 Nr. 88 und 238 Nr. 120) berücksichtigt hat, nicht aber die ihr schärfstens widersprechende des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. FamRZ 60, 233 Nr. 107 und die Artikel auf S. 335 ff. mit weiteren Fundstellen).

Dieser Kommentar ist die bedeutende Leistung eines hervorragenden Kenners des Gewerberechts, der über ein außergewöhnliches Maß an Kenntnissen und Erfahrung verfügt. Die entscheidende wichtige Literatur und Rechtsprechung ist selbstständig verarbeitet. Eine für den Praktiker angenehme Zitierweise für Entscheidungen ist, daß nicht nur die Fundstelle in der amtlichen Sammlung, sondern Fachzeitschriften angegeben sind, in denen die betreffende Entscheidung abgedruckt ist. Das Werk wird wegen seiner Zuverlässigkeit und Gründlichkeit der Wirtschaft, den Behörden und Gerichten die besten Dienste leisten. Staatssekretär Prof. Dr. Reuss

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 28. Januar 1961

Nr. 4

Veröffentlichungen

187

Baulandumlegung in der Gemarkung Gambach, „Am Heiligenstock“

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Okt. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Die Verhandlung über den Verteilungsplan in dem Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Gambach, „Am Heiligenstock“, findet am Mittwoch, dem 8. Februar 1961 auf der Bürgermeisterei in Gambach zwischen 9 und 11 Uhr vormittags statt. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Friedberg (Hessen), 13. 1. 1961

Der Kreisausschuß
des Landkreises Friedberg (Hessen)
— Umlegungsbehörde —
Milius, Landrat

188

Baulandumlegung in der Gemarkung Obermörten im Gebiet zwischen Usa und Usinger Straße, Teil II

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1960 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Mörten im Gebiet zwischen Usa und Usinger Straße, Teil II, beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Die betroffenen Grundstücke im Teil II des Umlegungsverfahrens sind im Umlegungsplan näher bezeichnet. Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegen in der Zeit vom 6. Februar bis 27. Februar 1961 vormittags von 8 bis 12 Uhr auf Zimmer Nr. 17, Katasteramt Friedberg, Große Klostersgasse, offen.

Friedberg (Hessen), 13. 1. 1961

Der Kreisausschuß des
Landkreises Friedberg (Hessen)
— Umlegungsbehörde —
Milius, Landrat

189

Umlegungsverfahren in der Gemarkung Ober-Erlenbach

„An der Homburger Straße“

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Okt. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg (Hessen) hat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1959 die Einleitung des Um-

legungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Erlenbach im Gebiet rechts des Ober-Eschbacher Weges und auf dem Teich beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Die betroffenen Grundstücke sind im Umlegungsplan näher bezeichnet. Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegen in der Zeit vom 30. Januar bis 13. Februar 1961 auf dem Katasteramt Friedberg (Hessen), Zimmer 17, von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Friedberg (Hessen), 13. 1. 1961

Der Kreisausschuß des
Landkreises Friedberg (Hessen)
— Umlegungsbehörde —
Milius, Landrat

190

Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Gieselwerder, Landkreis Hofgeismar

Der Weg Flur 8, Flurstück 583/175, 36 qm, soll eingezogen werden und in Privateigentum übergehen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Einsprüche können innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden.

Gieselwerder 20. 1. 1961

Der Bürgermeister

191

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Holzhausen bei Homberg

Die Gemeinde Holzhausen bei Homberg beabsichtigt, von dem Wege im Dorf Flur 5, Parzelle 563/310, ein noch zu vermessendes Trennstück in einer Länge von ca. 16 m einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Teilstückes nicht mehr besteht. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Ges. Sammlung S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Holzhausen bei Homberg, 15. 12. 1960
(Kreis Fritzlar-Homberg)

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

192

Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Neustadt Kreis Marburg (Lahn)

Die Stadt Neustadt, Kreis Marburg (Lahn) beabsichtigt, den Feldweg Flur 40, Parzelle 193, „Weg an der Trift“ teilweise, in der Größe von 215 qm einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. S. 237) mit dem Hinweis bekannt-

gemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Neustadt, Kreis Marburg (Lahn, 12. 1. 1961

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Grosch

193

Baulandumlegung für das Gebiet „rechts der Babenhäuser Straße“ der Gemarkung Dudenhofen

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 — GVBl. S. 139 — in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am Mittwoch, dem 8. Februar 1961, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses zu Dudenhofen statt. Zu diesem Termin wird hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und entschieden werden kann.

Offenbach (Main), 16. 1. 1961

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach
— Umlegungsbehörde —

194

Obere Bauleitpläne der Gemeinde Buchschlag

Die oberen Bauleitpläne der Gemeinde Buchschlag — Flächennutzungsplan, Generalbebauungs- und Baugebietsplan sowie Erläuterungsbericht hierzu — sind mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 12. 1. 1961 rechts-wirksam geworden.

Offenbach (Main), 18. 1. 1961

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach (M)

Gerichtsangelegenheiten

195

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E—1.807: Frau Annemarie Yserentant, geb. Benner, genannt Mueller, wohnhaft in Frankfurt (Main), Mörfelder Landstr. 37, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 12. 1. 1961

Der Amtsgerichtspräsident

186**Als Rechtsbeistand zugelassen**

R 428: Herr Walter Reiche in Wiesbaden, Goebenstraße 2, ist heute von mir als Rechtsbeistand auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) für Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 17. 1. 1961

Der Landgerichtspräsident

197**Aufgebote**

5 F 7/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt und Zimmermann Walter Rumpf in Eberstadt (Krs. Gießen), hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Gambach Band 10, Blatt Nr. 744 eingetragenen Grundstücks Flur 13, Nr. 239, Ackerland das Kneipfeld, Größe 978 qm, beantragt.

Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Andreas Rumpf II. und dessen Ehefrau Elise, geb. Alt aus Gambach werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 26. April 1961 um 10 Uhr Zimmer 1 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Butzbach, 12. 1. 1961

Amtsgericht

198

5 F 5/60 — **Aufgebot:** Die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt (Main), Hochstraße 2, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Bayer, Butzbach, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Griedel, Band 15, Blatt Nr. 578, in Abt. III, lfd. Nr. 3, eingetragene Hypothek von 13 100,— RM nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 24. Mai 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 19. 1. 1961

Amtsgericht

199

F 2/60 — **Aufgebot:** Die Frau Johanna Bader geborene Simons, Montevideo, Marco Bruto 1294 bis Ap. 8, und Frau Ilse Löwenthal geborene Simons, Montevideo, Stgo. de Anca 1692, haben als Erben des am 17. August 1944 in Montevideo/Uruquay gestorbenen Chauffeurs Philipp Simons das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Eltville, Band 27, Blatt 959, in Abteilung III Nr. 5 für den Chauffeur Philipp Simons, Eltville, eingetragene mit 7 v. H. verzinsliche Hypothek, Preis von 6750/2790 kg Feingold, mindestens 6750,— RM beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. September 1961, donnerstagsmittags, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 12 anberaumten Auf-

gebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Eltville, 17. 1. 1961

Amtsgericht

200

F 7/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Theresie Mörmel geb. Witzel, wohnhaft in Wölf, Krs. Hünfeld — vertreten durch die Rechtsanwälte Meißner und Müller in Hünfeld — hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wölf Band VII, Blatt 194, in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 für die Landeskreditkasse in Kassel eingetragene Hypothek in Höhe von 614,14 Goldmark, verzinlich gemäß Aufwertungsgesetz, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Mai 1961, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hünfeld, 12. 1. 1961

Amtsgericht

201

56 F 16/60 — **Aufgebot:** Die Firma Rhein-Main-Finanzierung, Heinrich Trombetta KG, Bankgeschäft, Frankfurt (Main), Eysseneckstr. 12, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Carl Dimpel, Frankfurt (Main), Mechthildstr. Nr. 9, hat das Aufgebot des per 1. Februar 1962 über 2178,— DM an Order der Antragsstellerin fälligen Wechsels, Bezogene: Frau Hermine Faulstich, Wettesingen, Burgstraße 126, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. August 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, 2. Obergeschoß, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kassel, 16. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 56

202

9 F 2/60 — **Aufgebot:** Der Landwirt Heinrich Erkel und seine Ehefrau Katharina Erkel geb. Junghen, wohnhaft in Münchhausen, Marburger Straße 47, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kriebel, Marburg-Lahn, haben beantragt, folgende Grundstücke und die eingetragenen Eigentümer mit ihren Rechten an diesen Grundstücken aufzubieten: a) Münchhausen, Band 25, Blatt 1034, Flur 1, Flurstück 57, Ackerland an der Rabentränke, 4,66 Ar groß, eingetragen für Johannes Krieg, Philipps Sohn, b) Münchhausen, Band 26, Blatt 1052, Flur 21, Flurstück 17, Ackerland auf der Hasselhecke, 14,24 Ar groß, eingetragen für a) Ehefrau des Jakob Kessler, Agnese geb. Krieg zu Bochum, b) Ehefrau des Johannes Schüssler, Christine geb. Krieg in Oberrospe, c) Johannes Krieg in Amerika, d) Ehefrau des Hermann Hoebener, Anna Elisabeth geb. Krieg in Amönau, e) Elisabeth Krieg in Bochum, f) Anna Krieg in Bochum, g) Philipp Krieg in Philadelphia, h) Hein-

rich Krieg, daselbst, i) Ehefrau des Peter Muth, Anna geb. Krieg in Amerika, zu je einem Neuntel.

Die Eigentümer dieser Grundstücke und ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 16. Mai 1961, 12 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts, Justizwachtmeisterei, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Marburg (Lahn), 11. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 9

203**Beschluß**

8 F 11/60 — **Aufgebot:** Die Eheleute Franz Both und Gertrude geborene Maisy in Neu-Isenburg, Rheinstraße 1, vertreten durch den Rechtsanwalt Kurt Anschütz in Neu-Isenburg, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der auf ihrem Grundstück Neu-Isenburg Band 80, Blatt 3458 in Abteilung III Nr. 2 und 4 für die Ehefrau Philipp Euler, Frau Luise Euler geborene Offenhauer in Wiesbaden zu 1/2 eingetragenen Sicherungshypotheken für a) eine zinslose Restkaufpreisforderung von 520,97 GM; b) Aufwertungsforderung in Höhe von 1429,03 Goldmark mit Zinsen nach dem Aufwertungsgesetz gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem Mittwoch, den 3. Mai 1961 um 9 Uhr anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Offenbach (Main), 12. 1. 1961

Amtsgericht

204**Güterrechtregister**

GR 233 — 11. 1. 1961: Die Eheleute Rentner Alwin Heinrich Friedrich Schröder und Paula Karoline Schröder geborene Dalwigk in Biedenkopf haben durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Biedenkopf

205**Neueintragung**

GR 893 — 3. Januar 1961: Die Eheleute Dipl.-Volkswirt Reinhold Patzelt und med. techn. Assistentin Hildegard, geb. Hutz, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. Mai 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

206

GR 159 — 16. Januar 1961: Die Eheleute Feintäschner Erich Adam Beck und Elisabetha Luise Beck, geborene Frühwein, beide in Münster, haben durch Vertrag vom 8. November 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

207

GR 21 A — 2. 1. 1961: Eheleute Tierarzt Ludwig Holzhauer und Inge geb. Weber, beide in Heinebach.

Durch Vertrag vom 31. 10. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Melsungen —
Zweigstelle Spangenberg

208

GR 658/60: Der Feinmechaniker Kurt Kehl und dessen Ehefrau Irene Kehl, geb. Schepp, wohnhaft in Burg-Gemünden, Kreis Alsfeld, haben durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1960 als eheliches Güterrecht Gütertrennung vereinbart.

Homburg (Kreis Alsfeld), 12. 1. 1961

Amtsgericht

209

GR 72: Otto, Fritz, Kaufmann und Marianne geb. Kunitz, Treysa.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 9. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Treysa, 11. 1. 1961

Amtsgericht

210

GR 135 — 16. Januar 1961: Eheleute Verwaltungsangestellter Max Kurt Christmann und Emma Anna Marie geb. Lusch in Birstein, Unterberg 305, haben durch notariellen Vertrag vom 10. 12. 1960 Gütergemeinschaft nach § 1415 ff. BGB vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes bleibt dem Ehemann allein vorbehalten.

Amtsgericht Wächtersbach

211

Handelsregister

Gesellschaft für Vervielfältigung und Dokumentation mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Emmerich-Josef-Straße Nr. 27.

Die Firma ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator
Hans Biller

212

Neueintragung I

HRA 931 — 16. 1. 1961: Fa. Margarete Potyka OHG Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Papierwaren, Büromaschinen und sonstigem Bürobedarf, Groß-Gerau (Darmstädter Straße 13). Gesellschafter: Kaufmann Werner Potyka und dessen Ehefrau Margarete, geb. Stricker, beide in Groß-Gerau, Darmstädter Straße Nr. 13 wohnhaft.

Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1959 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder der beiden Gesellschafter allein berechtigt.

Groß-Gerau, 16. 1. 1961

Amtsgericht

213

Vereinsregister

Neueintragung

VR 445 — 11. Januar 1961 — Verein: Verein Alten-Wohnheim Darmstadt E. V. Sitz: Darmstadt.

Amtsgericht Darmstadt

214

4 VR 61 — Eingetragen am 15. Dezember 1960: Tennis-Federball-Club Wolfhagen. Die Satzung ist am 3. September 1960 errichtet.

Amtsgericht Wolfhagen

215

Neueintragung

VR 123 — 13. 1. 1961: Schützenverein „Diana“, Winkel/Rhg.

Amtsgericht Rüdesheim

216

Vergleiche — Konkurse

In dem Konkurs über das Vermögen des Bauunternehmers Adolf Sonnenschein, früher in Bad Wildungen, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind DM 3600,— verfügbar. Zu berücksichtigen sind nur die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I in Höhe von DM 21 216,92.

Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht Bad Wildungen aus.

Bad Wildungen, 21. 1. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Förster

217

N 3/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Textilhaus Kempf KG, Camberg/Ts., Marktplatz 9 ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Camberg, 17. 1. 1961

Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg

218

Beschluß

61 N 2/61 — Konkurs: Über den Nachlaß des am 1. Mai 1960 mit letztem Wohnsitz in Darmstadt verstorbenen Polizeipräsidenten a. D. Johann Georg Knapp wird heute, am 16. Januar 1961 um 9 Uhr Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter Philipp Steuernagel, Nieder-Ramstadt, Friedrichstraße 2. Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen Montag, den 27. Februar 1961, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1961 anzeigen.

Darmstadt, 16. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

219

6 VN 1/61 — Vergleichsverfahren: Der Obst- und Gemüsegroßhändler Albert Rathgeber in Eschwege, Am Stad 44, hat durch einen am 18. Januar 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung

wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Dr. Tiedt in Eschwege, Forstgasse 17, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Eschwege, 18. 1. 1961

Amtsgericht

220

Beschluß

81 N 130—131/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Gastwirt Helmut Seidel und Ilse Seidel geb. Träger, Frankfurt (Main), Sandweg Nr. 141, Inhaber der Gastwirtschaft „Zum Bierseidel“, Frankfurt (Main), Düsseldorf-er Straße 20, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 13. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

221

Beschluß

81 N 207/59: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 8. 1959 verstorbenen Obermagistratsrats Karl Goller, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Lamboystraße 28, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 13. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

222

Beschluß

81 N 86/55: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Zimmermann, Frankfurt (Main), Oederweg 74, Mitinhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Fa. Rudolf Zimmermann und Söhne, Unternehmen für Wohnungsbau und Verwaltung, Frankfurt (Main), Hermannstr. 44, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 24. Februar 1961 um 9.45 Uhr vor dem Amtsgericht Hier, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf DM 746,20, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 75,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 11. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

223

Beschluß

81 N 186/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scheco Vertriebs GmbH, Frankfurt (Main), Kurfürstenstraße 16, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 17. Februar 1961, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 10. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

221

81 N 13/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Willi Schomber, Inhaber einer Inkassodienst-Organisation, Frankfurt (Main), Forsthausstraße 57, wohnhaft Frankfurt (Main), Unter den Birken 16, wird heute am 17. Jan. 1961 um 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstr. 13, Tel. 777 341.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Februar 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Konkursöffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Februar 1961 um 10 Uhr und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. März 1961 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, III. Stockwerk Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Februar 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

225

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Walter Landrath, Frankfurt (Main), Bornwiesenweg Nr. 77, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 690,40 wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 245 243,49 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

Frankfurt (Main), 16. 1. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Sandmann
Rechtsanwalt und Notar

226

81 N 86/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Zimmermann, Frankfurt (Main), Oederweg 74, Aktenzeichen: 81 N 86/55 findet die Schlußverteilung statt.

Die Forderungen betragen: a) bevorrechtigte Gläubiger 55 190,67 DM, b) nichtbevorrechtigte Gläubiger 1 163 767,90 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 3988,15 DM.

Frankfurt (Main), 23. 1. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. H. O. Beer,
Rechtsanwalt

227

Beschluß

4 N 14/58: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Spengler- und Installationsmeisters Wilhelm Blum in Gießen. Am Flutgraben 9, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 7. Februar 1961 um 9 Uhr, Zimmer 208 des Amtsgerichts, Gutfleischstraße 1, anberaumt.

Gießen, 9. 1. 1961

Amtsgericht

228

Beschluß

VN 1/60: Der Schreiner Wilhelm Hillenbrand in Hünfeld hat seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters Dipl.-Kaufmann L. Pfitzner in Fulda ist somit beendet. Die dem Schuldner durch Beschluß vom 4. 11. 1960 auferlegten Verfügungsbeschränkungen werden gemäß § 15 Abs. 2 Vergl. Ordnung aufgehoben.

Hünfeld, 12. 1. 1961

Amtsgericht

229

50 (17) N 33/53: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Döpfer, Kassel, Terrasse 26, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Durch Beschluß vom 4. 12. 1959 ist die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder festgesetzt worden für Reiner auf DM 55,—, Dr. Schaumburg auf DM 65,—, Führling auf DM 25,—, Eberhard auf DM 15,—.

Kassel, 17. 1. 1961

Amtsgericht

230

6 N 5/55: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kraftfahrzeugmeisters Albert Odwald, Alleininhaber der handelsrechtlich eingetragenen Firma Albert Odwald, Kraftfahrzeuge, Reparaturwerkstatt, Abschleppdienst, Limburg (Lahn), Schöde 8—10, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters DM 2284,25, der Ausschlußglieder je DM 150,—.

Limburg (Lahn), 16. 1. 1961

Amtsgericht

231

7 N 21/58 — **Konkursverfahren:** Das am 18. März 1958 über das Vermögen des am 5. Juli 1958 verstorbenen Fuhrunternehmers und Landwirts Adam Joseph Maier, Offenbach/Main-Bieber, Dietesheimer Straße 105, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 13. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

232

7 VN 6/58: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma Georg Hessler, Metallwarenfabrik GmbH in Offenbach (Main), Löwenstr. 36, wird

aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Vergleich erfüllt ist.

Offenbach (Main), 18. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

233

Beschluß

3 N 2/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Martin Claas, Inhaber der Firma Strumpf-Claas, Wetzlar, Buderus-Platz 1, wird heute am 18. Januar 1961 um 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gerhardt, Wetzlar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Februar 1961 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mitzuzureichen oder diese spätestens im Termine vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 16. Februar 1961 um 9 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 16. März 1961 um 9 Uhr vor dem hiesigen Gericht, Saal 32, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache gesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. Februar 1961 Anzeige zu machen.

Wetzlar, 18. 1. 1961

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen las-

sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

231

3 K 2/60: Das Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Bad Nauheim, Band 2, Blatt 40, lastend auf dem Grundstück

Flur 3, Nr. 1/46, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 2, Größe 9,74 Ar, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Antonie Betz geb. Schnautz, Wwe. des Bauunternehmers Karl Betz in Bad Nauheim, b) Maurermeister Karl Willi Betz, daselbst, c) Maurer Friedel Karl Betz, daselbst, zu a bis c in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 17. Mai 1961, um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße Nr. 17, Zimmer 2 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1960 in das Grundbuch eingetragen.

Der Wert ist durch Beschluß vom 11. August 1960 auf 115 000,— DM festgesetzt worden; die Festsetzung ist rechtskräftig.

Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 27. 12. 1960

Amtsgericht

235

6 K 14/59: Das im Grundbuch von Malchen, Band 4, Blatt 225, eingetragene Grundstück

Flur 1 Nr. 303/1 Ackerland, Mauer, 13,47 Ar, soll am Donnerstag, dem 23. 3. 1961, um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Wilhelm Grassinger, Darmstadt, Sandbergstraße 59.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

236

K 2/60: Die auf den Namen des Schlossers Georg Höbel in Mittershausen im Grundbuch von Mittershausen Band 2, Blatt 80, eingetragenen Grundstücke

Flur I Nr. 110/1 Hofraum, Ortsstr. 14, Größe 0,61 Ar,

Flur I Nr. 110/2 Hof- und Gebäudefläche Ortsstr. 14, Größe 1,41 Ar, sollen am 27. März 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Fürth/Odenw., Zimmer 17, I. Stock, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks) ist der Schlosser Georg Höbel in Mittershausen.

Der Wert der Grundstücke ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Fürth vom 31. 3. 1960 auf 3060,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odenw.), 17. 1. 1961

Amtsgericht

237

K 21/60: Das im Grundbuch von Hailer, Band 32, Blatt 356, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hailer, Flur 16, Flurstück 29/1, Lieg.-B. 204, Hof- und Gebäudefläche, vorm Heilig, 10,53 Ar, soll am 17. März 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 13, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Karl Oefner in Hailer und Hedwig Oefner geb. Bonhard in Hailer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 13. 1. 1961

Amtsgericht

238

6 K 21/60: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 2, Blatt 181, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Gernsheim, Flur 1, Flurstück 358/1, Hof- und Gebäudefläche, Bogenstraße 25, Größe 4,13 Ar (Schätzwert: 18 500,— DM), soll am Freitag, dem 24. März 1961, um 9.30 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Gernsheim (Rhein) zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Valentin Krämer und dessen Ehefrau Sophie Margarete geb. Henzel, beide wohnhaft in Gernsheim, Gesamtgut der Er rungenschaftsgemeinschaft.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 11. 1. 1961

Amtsgericht

239

6 K 6/7/60: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 28, Blatt 1667, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 1, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 54, Größe 3,51 Ar, (Schätzwert: 25 000,— DM), soll am Donnerstag, dem 23. März 1961 um 9.30 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Worfelden durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Georg Wilhelm Dölfer I. Schlosser in Worfelden zu 1/2, b) dessen Ehefrau Mathilde geb. Gröner, daselbst, zu 1/2.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 1. 1961

Amtsgericht

240

6 K 42/60: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 81, Blatt 4932, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 588, Bauplatz, Raunheimer Straße, Größe 6,36 Ar, (Schätzwert: 2862,— Deutsche Mark), soll am Donnerstag, dem 30. März 1961 um 9.30 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Mörfelden zur **Aufhebung der Gemeinschaft** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Fernschreiber Karl Heusser, Mörfelden und dessen Ehefrau Margarete, geb. Schuchmann, daselbst, zu je 1/2.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 1. 1961

Amtsgericht

241

K 22/60: Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 27, Blatt 946 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 4, Flurstück 21/39, Lieg.-B. 913, Geb.-B. 399, Hof- und Gebäudefläche, vor der Aue, 6,16 Ar, soll am 24. März 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Architekt Gerhard Berger in Altenhaßlau, b) dessen Ehefrau Margarete Berger geb. Schneider, daselbst, je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 18. 1. 1961

Amtsgericht

242

7 K 37/60: Zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft** soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 139, Versteigerungsvermerk. (17. 10. 1960) Blatt 3900, z. Z. der Eintragung des auf die Namen Kolb und Gossmann eingetragene Grundstück Gemarkung Offenbach (Main),

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 295, LB 1663, Hof- und Gebäudefläche Lilistr. 54, Größe 1,65 Ar, am Freitag, dem 17. März 1961, um 9.30 Uhr durch das unterzeichnete

Gericht Kaiserstr. 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 13. 1. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

243

3 K 4/60: Die im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 30, Blatt 1135, eingetragenen Grundstücke

Nr. 14, Gemarkung Obertiefenbach, Lieg.-B. 1730, Geb.-B. 332, Flur 38, Flurstück 2906, Hof- und Gebäudefläche, Schupbacher Str. 25, Größe 18,24 Ar, Flur 38, Flurstück 2907, wie vor, Größe 6,27 Ar, sollen am 20. April 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Runkel durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Maschinenbesitzer Josef Reichwein in Obertiefenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 12. 1. 1961

Amtsgericht

244

K 7/60 — Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Spachbrücken, Blätter Nr. 307, 563 und 564 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile am Dienstag, dem 7. März 1961, um 14.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Sitzungssaal, versteigert werden

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 86, Gartenland im Ort, 0,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 5, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche zu Kirchstr. 5, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 70 — $\frac{1}{8}$ -Anteil — Hofraum Erbacher Straße, 1,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 87 — $\frac{1}{2}$ -Anteil — Hof- und Gebäudefläche zu Kirchstraße Nr. 5 und 7, Größe 0,62 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 1960 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals eingetragen: Emilie Paula Eichhorn, Anna Katharina Wilhelmine Wilken geb. Schaffner, Franz Schaffner, alle in Spach-

brücken, und Georg Schaffner in Reinheim, in Erbengemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke im Sinne des § 74 ZVG ist auf zusammen 1000,— DM festgesetzt worden. Im Termin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 25. 11. 1960

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Samstag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

Sonderdrucke

Sonderdruck 32-33/60
mit den Erlassen:

1. Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen v. 22. 7. 1960.

und

2. Richtlinien für Pflegeschulenfinanzierung

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die zeitgemäße Ausstattung, Unterhaltung und Förderung der Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Schwesternvorschulen v. 22. 7. 1960.

Stückpreis DM 0,50, bei Postversand DM 0,60.

Sonderdruck 33/59
mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)

Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

*

Sonderdruck 22/60

„Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Helmen für alte Menschen“

Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

*

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM —,90, bei Postversand DM 1,—

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staatsanzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand. (Briefmarken in Werten bis DM —,70 einsenden.)

Reisebüro

Riedel & Co.

FLUG
EISENBAHN
SCHIFF

FRANKFURT AM MAIN
Kaiserstraße 72 und
Gr. Eschenheimer Str. 16-18

Sammel-Nr.
339291

— Hotelzimmer — Reservierungen —

245

Aufforderung: Frau Erna Maisch, geb. Haupt, Niederrodenbach (Kreis Hanau), Kirchgasse 20, hat die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher Nr. 17 248 und Nr. 41 876 beantragt. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hanau (Main), 20. 1. 1961

Kreissparkasse Hanau — Der Vorstand

246

Aufforderung: Frau Waltraud Schröder, geb. Netsch, Hanau am Main, Bleichstraße 9, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 45 169 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 20. 1. 1961

Kreissparkasse Hanau — Der Vorstand

Andere Behörden und Körperschaften

247

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Die Anstaltsleitung Eckardtsheim bei Bielefeld — Zweiganstalt der 'V. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld — Sparkassenbuch Nummer 12 747 lautend auf den Namen Konrad Henning, Lauterbach (Hessen), Marktplatz 28, ausgestellt von der Hauptstelle Lauterbach/Hessen. 2. Herr Lehrer Karl Berger, Lanzenhain, Sparkassenbuch Nr. 4761 ausgestellt auf seinen Namen von der Hauptzweigstelle Herbsteln. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Lauterbach (Hessen), 20. 1. 1961

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen — Der Vorstand

249

FRANKFURT/MAIN: Die Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für die Herstellung je einer Tankstelle mit Erfrischungsdienst auf der Süd- und Nordseite, der Bundesautobahnstrecke Frankfurt/Main—Nürnberg, bei km 193,7 bis 194,1 sollen durch öffentliche Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten erfassen im wesentlichen:

Erdarbeiten:

1370 m³ Erdaushub der Baugrube je Anlage

Maurerarbeiten:

30 m³ Bruchsteinmauerwerk je Anlage307 m³ Ziegelsteinmauerwerk je Anlage115 m³ Schwemmsteinmauerwerk je Anlage270 m³ Bimsdielenwände je Anlage

Beton- und Stahlbetonarbeiten:

65 m³ Fundamentbeton je Anlage888 m³ Betonboden ca. 10 cm je Anlage

67 lfd. m Stampfbetonrohrgraben je Anlage

440 m³ Stahlbetonkellerdecke 18 cm je Anlage515 m³ Stahlbetonerdgeschoßdecke 15—18 cm je Anlage255 m³ Sichtbeton als Zulage je Anlage530 m³ Leichtbeton (Gefällbeton 10 cm) je Anlage

0,5 t Baustahl I je Anlage

5,0 t Baustahl III je Anlage

5,0 t Baustahlgewebe IV b je Anlage

Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnbauamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4/6, bis spätestens 2. Februar 1961 mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10 DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main — Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 68 21 — mit dem Vermerk: zugunsten des Autobahnbaues Frankfurt/Main. Für Selbstabholer werden die bestellten Angebotsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 2. Februar 1961 und 3. Februar 1961 in der Zeit von 9 bis 16 Uhr im Autobahnamt Frankfurt/Main, Sachgebiet 3b, Hochbau, Steinweg 9, III. Stock, Zimmer 76, abgegeben.

Eröffnungstermin 21. Februar 1961 um 10 Uhr, Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4/6, Zimmer 125.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter, geschultes Aufsichtspersonal und über die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen.

Autobahnamt Frankfurt/Main
Münchener Straße 4/6

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

ohne Sonderdruck E/1960

DM —,50, bei Postversand DM —,60

mit Sonderdruck DM 1,10 bzw. DM 1,20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

248

Öffentliche Ausschreibung

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Ausbau und die Verlegung zwischen Odensachsen und Sieglos im Zuge der B 27 von km 16,755 bis 18,130 — 1073 m (Minderlänge 302 m) vergeben werden.

Auszuführen sind:

8 000 cbm Mutterbodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2.21

45 000 cbm Bodenab- und -auftrag nach DIN 18 300 — 2.24—2.28

16 300 qm frostsicherer Unterbau nach RU bit 60

16 300 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau

16 400 qm Mischmakadam-Oberschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau

2 460 lfd. m Betonleitstreifen (25 cm Unterschicht)

sowie die Ausführung von Hangdränagen, Schächten, Betonrohrdurchlässen mit und ohne Ummantelung, Versetzen von Betonflachbordsteinen und Betonhochbordsteinen und sonstiges.

Bauzeit: 7 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 2. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 49, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Tit. 310, Kz. 1021, lfd. Nr. 136 — Umgehung Odensachsen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab 30. 1. 1961, in der Zeit von 8—12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 14. 2. 1961 um 10 Uhr statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 14. 3. 1961.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

250

WIESBADEN: Die Straßenbauarbeiten im Zuge des Rhein-Main-Schnellweges, Teilstrecke B 40 von Bau-km 8,000 bis 11,700 — Nordfahrbahn und Bau-km 7,900 bis 11,700 — Südfahrbahn — sowie Anschlußstellen an die B 8 und L.O 3266 und die L.O 3016 sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

- ca. 300 000 cbm Erdbewegung
- ca. 63 000 cbm Frostschuttschicht
- ca. 34 000 qm Bodenverfestigung mit Zement
- ca. 83 300 qm Bituminöser Unterbau
- ca. 15 000 qm Standspurbefestigung in Beton
- ca. 83 300 qm Asphaltbetondecke
- ca. 22 000 lfd. m Betonleitstreifen
- ca. 20 000 qm Feldwegbau

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfangs bereits einwandfrei für die Straßenbauverwaltung

ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal verfügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstraße 9, bis spätestens 31. 1. 1961 mitzuteilen, und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20 DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 68 30 Frankfurt/Main, mit dem Kennwort „Ausbau B 40“. Die Überweisung per Post erfolgt als portopflichtige Dienstsache. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 8. 2. 1961 in der Zeit von 8 bis 13.30 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstraße 9, abgegeben.

Eröffnungstermin: 7. März 1961.

Straßenneubauamt Rhein-Main Wiesbaden

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●
Werkstatt ●
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
WIESBADEN-KASTEL

Gebrüder Sorg
Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

⑮ Gemünden/Taunus
Kreis Usingen
Telefon: Rod a. d. Weil 341

Spanner **Hauswasserzähler**
Woltmannwasserzähler

Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

L. SPOERLE KG
FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstr. 7-9 · Ruf 330751

Elektro-
Leuchten-
Rundfunk-
Fach-
großhandlung

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Gebr. Bommhardt · Frankfurt/Main
Landgraf-Philipp-Straße 57 · Fernruf: Frankfurt/M. 52 9472
(Werk Bischhausen)

Montagebau aus vorfabrizierten Bauelementen in
Schnellbauweise für Büros, Unterkünfte und Hallen
Türen- und Fensterfabrik

Mewes & Co. KG · Fußbodenbau

Wärme-, Kälte-, Trittschallisolierungen · Spezialestriche
Neuzeitliche Fußbodenbeläge in Bahnen und Platten

Schwalbach (Taunus)
Höhenstraße 14-16
Telefon Bad Soden (06196) 8126

Frankfurt a. Main-Höchst
Luciusstraße 1 Telefon 316017

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

Klärtechnik Wiesbaden

Ober-Ing. Wittmann

Wiesbaden-Biebrich · Postfach · Fernruf 66024

PROJEKTIERUNG VON KLÄRANLAGEN

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantieleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9
Postfach 200 · Telefon 74471

PUMPKRET-Betonpumpen · PNEUKRET-Druckluft-Betonförderer · BSM-Universal- und Hochleistungs-Beton-Spritzmaschinen · HXNY-Hochdruck-
Zementinjektionspumpen · BSM-Zementmörtel-Einpreßgeräte · BSM-Beton-Fördermaschinen und sonstige Spezialbaugeräte.

BETON-SPRITZ-MASCHINEN GMBH & CO. · Frankfurt/M., Füllerstr. 54, Ruf 523147-49



251

KASSEL: Die Unterbau- und Deckenbauarbeiten für die „Umgehung Kassel“ einschl. Autobahnknotenpunkt Kassel-Söhre, von Bau-km 0,000—0,900 und von 1,600—4,350 sollen vergeben werden:

Auszuführen sind:

- ca. 8 000 m³ Erdarbeiten zur Planumsregulierung,
 - ca. 50 000 m³ Bodenstabilisierung mit Kalk,
 - ca. 70 000 m³ Frostschutzmaterial mit Zementverfestigung,
 - ca. 43 000 m³ Bituminöse Decken mit bitum. Tragschicht, Binder und Asphaltfeinbeton,
 - ca. 26 000 m³ Zementbetondecken der Kriech- und Standspuren,
 - ca. 13 000 m³ Betonleitstreifen
- sowie diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 8 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber,

welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische-straße 69 (Tel. 1 38 31/32), spätestens bis zum 1. 2. 61 (Eingangstag) mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt/M. Nr. 67 45 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Unterbau- und Deckenbauarbeiten Umgehung Kassel“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 6. 2. 61 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnischestr. 69, Zimmer 3.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. Februar 1961, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Kalendertage.

Kassel, 23. 1. 61

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Georg Wenzens

Großküchen-Einrichtungen · Porzellan und Glaswaren
Anstaltsbedarf, Aluminium, Geräte, Elektro-Küchenmaschinen aller Art

Darmstadt, Prälat-Diehl-Str. 11 / Tel. 7 61 63

Wollen Sie diät leben???

Reformhaus-Nahrung

Ist nicht teuer!

Nur ein Beispiel: 5-Ltr.-Kanne Sonnenblumenöl, halb geschlagen, DM 16,50

Frankfurt/Main, Taunusstraße 36/Sta.

Diätvorschriften n. Waerlandbroschüre „Nie krank“ kostenlos!



Hoffmanns

Reform-Versand



DUROMA

Genüss ohne
Beschwerden

Linnenkohl-KAFFEE

A. H. LINNENKOHL

Stammhaus Wiesbaden · Ellenbogengasse 15

teka - Spültische

aus garantiert rostfreiem Edelstahl,
preiswert, formschön, unverwüstlich!

THIELMANN & KLEIN · Dillenburg

Karl Zeitz, Frankfurt/Main

Börsenplatz 5 · Tel. 20966 · FS 0411889/0412987

Alleinverkauf - Import der bekannten Marken:

ARRIGONI - Tomatenkonserven, Obstkonserven aus Italien

MON JARDIN - Gemüsekonserven aus Belgien

LUCIO GAROFALO - Ital. Teigwaren.

Lieferung nur über den Großhandel

BRAUBURGER & POETZ

Limburg/Lahn · Hospitalstraße 8 · Telefon 2624/25

Küchenmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen,

Staubsauger und Bohrer, Beleuchtungskörper,

Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

HEINRICH MAITH K.G.

Kühlmöbel

Spezialfabrik für Gaststätten- u. Kantinen-Einrichtungen

OFFENBACH/M.-BÜRGEL · Telefon 82435 u. 86197

Fortuna

MATRATZEN und
POLSTERMÖBEL von

MATRAPOL

Matratzen- und Polstermöbelfabrik, Gießen

HAAS & SOHN · Öfen Paris mit Drucktasten-Mechanik

Noch mehr Heizkomfort als bisher:

noch schnelleres, noch bequemeres Regeln der Heizleistung

W. ERNST HAAS & SOHN

NEUHÖFFNUNGSHÜTTE b. SINN / DILLKREIS

Cuenod

Vollautomatische
OELBRENNER

für jeden Zweck und Leistungen von 8000 W/h - 2000000 W/h

Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m.b.H.

Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 · Fernruf 26420 · Telegr.-Adresse: Oelfeuerung



10 SCHAUFENSTER

Haus der modernen Küche

Größtes Küchen-Spezialgeschäft in Hessen · Bornheimer Landstraße 22 · Tel. 48634

FRANKFURT AM MAIN

Milch · Butter · Käse

Eier · Speiseöl · Fette

liefert prompt und günstig

MOLKEREI JAK. BERZ

Bad Schwalbach

Telefon 468 u. 336

WMG - BERZ - KG

Wiesbaden, Ditzelheimer Straße 150

Telefon 43657

Sonderdruck 44/60-4/61

Ergänzungen zu den DVGW - TVR Gas (1950)

Abschnitte a) bis g)

Veröffentlichungen aus StAnz. 44/1960 und StAnz. 4/1961

Preis DM —,70, bei Postversand DM —,80

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staatsanzeiger, Wiesbaden, Friedrichstr. 9, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

M. Wosk GmbH



Walzeisen
Bleche · Röhren
Baumaschinen
Baugeräte

Darmstadt, Landwehrweg 7
Ruf *76005 · Fernschreiber 04-19266

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK

FFM · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON 4 24 24/55 24 24



REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRSSCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANSPIRENTE · ROHRPFOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

Zeholoth Werk

Niederdorfelden
über Bad Vilbel

Fernsprecher: Bad Vilbel 28 40

- Zementgeb. Leichtbauplatten
- Betonwerk
- Steinmetzbetrieb

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU WIESBADEN HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation
Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 Fernruf 7 43 24

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

WILHELM GAIL'SCHE TONWERKE
SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN
BAUKERAMIK · GIESSEN

MODERNE LEUCHTEN
Schalttafel- und Apparate-Bau

Alfred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)



LEUCHTRÖHREN-ANLAGEN

für Werbung u. Raumausleuchtung

FRANKFURT A. M., ESCHENHEIMER ANLAGE 19 · RUF 591241



Atk Bokemeyer
TANKANLAGEN · ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24
Telefon 441 32, 450 31



HENSCHEL

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER
von 4—20 t

Generalvertretung: THOMAS & CO.

Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 223 F.: 4 78 51—3

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May

Sand — Kies — Baggerbetriebe
Transportunternehmen

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28
Ruf: 4 58 87

Arnsburger Straße 58/62
Ruf: 4 52 74



Sonnen- und
Wetterschutzanlagen,
Jalousien,
Rollos aller Systeme

Jalousien- und Rollovertrieb
GÜNTHER BARTELS

Frankfurt (Main)
Am Schwalbenschwanz 28
Telefon: 72 30 30
Postfach 3044

Die bestellten
Einbanddecken
zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1960,

kommen Ende Januar 1961 zur Auslieferung. Stückpreis 3,80 DM und Versandkosten.

Wir bitten, von Erinnerungen abzusehen, um Doppellieferungen zu vermeiden.

Das
Inhaltsverzeichnis
zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1960,

wird Ende Februar dem Staats-Anzeiger für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Zusätzliche Einzelstücke können zum Preise von —,80 DM, bei Postversand —,90 DM bezogen werden.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN · Wiesbaden, Schließfach 109, Friedrichstr. 9

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN – VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN – HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580

HANS BUCHNA & SOHN

Büromaschinen || Büromöbel aus Holz und Stahl
Büromaterial || Büromaschinen-Reparaturwerkstatt

Wiesbaden, Mühlgasse 11–13 · Telefon 2 45'53 / 2 22 61

Scharfdruck

Übernimmt alle Druckarbeiten
in Buchdruck und Offsetdruck

Verlangen Sie bitte Vertreterbesuche oder Angebote

SCHARFES DRUCKEREIEN KG WETZLAR

Telefon 2345 und 2346 · Fernschreiber 04 83885

Formulare
Prospekte
Plakate
Etiketten usw.



Zeichen- und Bürobedarf
Lichtpaus- und Kopieranlagen
Lichtpaus- und Kopierpapiere
Pausen · Kopien
Vervielfältigungen

Bad Nauheim, Hauptstr. 37
Fernruf 2225

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck

Spezialität:
Massendrucksachen

Gustav Sprey jr.

Bürobedarf – Buchdruckerei

Seligenstadt/Hessen

Bahnhofstraße 50 · Telefon 347 u. 348

Spezialität: Durchschreibesätze mit und ohne Kohlepapier

olivetti

Karl Roeder

*Fachunternehmen
für Büromaschinen*

Reparatur u. Wartung aller Fabrikate

Fulda

Heinrichstraße 10, I. Etage
Fernruf 2028

AIRFIX-Rohrpostanlagen
ANKER-Buchungsautomaten
FRANCOTYP-Frankiermaschinen
RALFS-Theken und Förderbänder
TOTOMETER-Banknotenzähler
VELOPOST-Briefschließmaschinen

Robert Scharpf

Frankfurt (Main)

Friedrich-Ebert-Anlage 44

Tel. 72 5110 u. 72 60 63

Gebr. Spielmann

Stempelfabrik

Lieferant für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden

Gelnhausen, Frankfurter Straße 45a · Fernsprecher 23 66

Original MARKO-Orientierungstafeln

mit auswechselbaren Kunstharzbuchstaben
sind dekorativ, praktisch und preiswert.
Buchstaben, Zimmernummern u. Türschilder.

Gustav Proche, Friedberg/H., Jahnstr. 5

AUTOREIFEN

Vergölst

Neugummierungswerke G. m. b. H.

BAD NAUHEIM · Telefon 23 45, 23 46, 23 47 · Fernschreiber 4-15511

252

Beim Landkreis Melsungen (rund 45 000 Einwohner) ist ab 1. Juli 1961

Die Stelle des Landrats

nach den Bedingungen der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 67) zu besetzen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerber müssen umfassende Erfahrungen und Kenntnisse im kommunalen Verwaltungsdienst nachweisen.

Bewerbungen sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Landratswahl“ bis zum 20. März 1961 (einschließlich) bei dem Kreisausschuß des Landkreises Melsungen, Landratsamt, einzureichen.

Den Bewerbungen sind beizufügen: ein handgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, lückenloser Nachweis über die bisherige Tätigkeit und ein Lichtbild.

Persönliche Vorstellungen nur nach schriftlicher Aufforderung.

Melsungen, 20. 1. 1961

Der Kreisausschuß des Landkreises Melsungen

254

Bei der Gemeindeverwaltung in Ober-Roden, Landkreis Dieburg, ist ab sofort

die Stelle eines Verwaltungsinspektors

zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach A 9 des Hess. Bes.Ges. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Gefordert wird der Nachweis über die Ablegung der 1. und 2. Verwaltungsprüfung.

Bewerbungen bitten wir an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Roden, Landkreis Dieburg, zu richten.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Ober-Roden

255

Beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck in Korbach, Ortsklasse A, ist alsbald

die Stelle einer Jugendfürsorgerin

zu besetzen. Vergütung nach Gruppe VI b der TO.A: nach Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen Gruppe V b der TO.A Probefristzeit 6 Monate.

Bewerberinnen mit Staatlicher Anerkennung, praktischer Erfahrung und möglichst Führerschein Klasse III werden gebeten, ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) bis zum 15. Februar 1961 zu richten an den

Kreisausschuß des Landkreises Waldeck
in Korbach

253

In der Gemeinde Wickenrode, Kreis Witzenhausen, 1700 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

alsbald zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 13 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Bewerber, möglichst nicht über 45 Jahre alt, mit guter Allgemeinbildung, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Kommunaldienst verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 20. 2. 1961 unter dem Stichwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Wahlausschusses für die Neuwahl des Bürgermeisters in Wickenrode, Berliner Straße 1, zu richten.

Wickenrode, 18. 1. 1961

Der Wahlausschuß

256

Bei der Stadtverwaltung der Kreisstadt Ziegenhain ist frühestens zum 1. 3. 1961 die Stelle des

büroleitenden Beamten

(A 7 HBesG.) zu besetzen.

Bedingungen: Mindestens 1. Verwaltungsprüfung, umfassende Kenntnisse der Verwaltung und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung einschließlich Kassenwesen.

Bewerbungen mit Unterlagen (Bild) sind bis zum 15. 2. 1961 an den Magistrat der Kreisstadt Ziegenhain einzureichen.

Ziegenhain, 19. 1. 1961

Der Magistrat
gez. Pfuhl, Bürgermeister